KANTON
LUZERN

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat
18. November 2025
B 69

Strukturförderung für Kulturbetriebe im Kanton Luzern und Weiterentwicklung regionale Kulturförderung

Entwurf Änderung des Kulturförderungsgesetzes

Zusammenfassung

Die Strukturförderung von Kulturbetrieben im Kanton Luzern soll zukünftig gemeinsam vom Kanton und von den Standortgemeinden getragen werden. Die Förderung regionaler Kulturprojekte auf Gesuchsbasis steht in der Verantwortung der Gemeinden, soll jedoch mit Beiträgen des Kantons unterstützt werden. Für die gesetzliche Verankerung der regionalen Kulturförderung sowie für die neue Strukturförderung ist eine Anpassung des Kulturförderungsgesetzes erforderlich.

Mit der Botschaft B 126 über die Weiterentwicklung der regionalen Kulturförderung hat der Regierungsrat dem Kantonsrat im Jahr 2022 einen Entwurf zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die regionale Kulturförderung vorgelegt. Im Frühjahr 2023 wies der Kantonsrat diese Vorlage an den Regierungsrat zurück und beauftragte ihn, ergänzend zur regionalen Kulturförderung auf Gesuch hin einen Vorschlag zur zukünftigen Organisation und Mitfinanzierung der Strukturförderung für Kulturbetriebe im Kanton Luzern auszuarbeiten. In der vorliegenden Botschaft wird neben der Strukturförderung auch die in der Botschaft B 126 erläuterte regionale Kulturförderung behandelt. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung aus dem Jahr 2020 sowie die Debatte im Kantonsrat im Jahr 2023 zeigten eine breite Zustimmung zu diesem Vorhaben: Die Weiterführung der regionalen Kulturförderung wird als ein wirksames Mittel zur Förderung einer vielseitigen Kulturlandschaft in den Regionen erachtet, und die Rolle des Kantons als Mitfinanzierer wird begrüsst.

Die neue Strukturförderung sieht finanzielle Beiträge des Kantons an wiederkehrende strukturelle und betriebliche Kosten ausgewählter Kulturinstitutionen vor. Durch definierte Kriterien, den Einbezug einer neu zu schaffenden Kommission aus Fachpersonen und in Zusammenarbeit mit den Standort- bzw. Trägergemeinden schliessen der Kanton und die Standortgemeinde mit diesen Kulturbetrieben eine Leistungsvereinbarung ab. Bedingung ist, dass die jeweilige Standortgemeinde einen Strukturbeitrag in mindestens gleicher Höhe wie der Kanton leistet. Den Standort- bzw. Trägergemeinden bleibt es freigestellt, ergänzende Beiträge oder Sachleistungen zu leisten. Die Strukturförderung schliesst eine Förderlücke und ermöglicht es mittelgrossen Kulturbetrieben, sich nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln. Damit stärkt der Kanton die Kultur in den Regionen und entlastet die Gemeinden. Die Kosten für die Strukturförderung sollen vom Kanton und von der jeweiligen Standort- bzw. Trägergemeinde des geförderten Kulturbetriebes partnerschaftlich zu je 50 Prozent getragen werden. Das Modell sieht eine finanzielle Entlastung vieler Gemeinden sowie eine Mehrinvestition des Kantons von jährlich maximal sechs Millionen Franken vor. Für die Mitfinanzierung der zurzeit im Pilot mit den regionalen Entwicklungsträgern betriebenen Projektförderung werden weiterhin 420'000 Franken aufgewendet. Die mit dieser Botschaft beantragte gesetzliche Verankerung der regionalen Kulturförderung und Beteiligung des Kantons an der Strukturförderung mittelgrosser Kulturbetriebe dient den folgenden Zielen und Inhalten gemäss der Kantonsstrategie und dem Legislaturprogramm:

- Kantonsstrategie: Luzern steht für Nachhaltigkeit, Zusammenhalt und Lebensqualität
- Legislaturprogramm: Wir richten die Kulturförderung inhaltlich und organisatorisch neu aus.

Inhalt

1 Einleitung **4**

2 Ausgangslage **4**

2.1 Die Kulturförderung im Kanton Luzern 4

2.2 Finanzreform 08 5

2.3 Der Planungsbericht Kulturförderung von 2014 5

2.4 Regionale Kulturförderung 6

2.5 Rückweisung Botschaft B 126 und Auftrag an den Regierungsrat 10

3 Strukturförderung für Kulturbetriebe im Kanton Luzern **10**

3.1 Grundlagen 11

3.2 Aufbau und Organisation der Strukturförderung für mittelgrosse Kulturbetriebe im Kanton Luzern 15

3.3 Finanzierung der Strukturförderung 21

4 Ergebnis der Vernehmlassung **22**

4.1 Vernehmlassungsverfahren und Auswertung 22

4.2 Zusammenfassung der Ergebnisse 23

4.3 Kriterienkatalog 24

4.4 Auswahlprozess 27

4.5 Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Kanton, Standortgemeinden und Kommission 29

4.6 Wirksamkeit der Strukturförderung 32

4.7 Beteiligung Kanton / Anpassung Aufgabenteilung 34

4.8 Partnerschaftliche Finanzierung (50/50) 35

4.9 Beteiligung Standortgemeinden 37

4.10 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsentwurf - Botschaft 39

5 Finanzielle Auswirkungen **40**

5.1 Regionale Kulturförderung 40

5.2 Strukturförderung 40

6 Der Änderungsentwurf im Einzelnen **41**

7 Inkrafttreten und Befristung des Erlasses **42**

8 Antrag **42**

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Kulturförderungsgesetzes über die Strukturförderung für Kulturbetriebe im Kanton Luzern und die Weiterentwicklung der regionalen Kulturförderung.

1 Einleitung

Mit der Botschaft B 126 vom 7. Juli 2022 über die Weiterentwicklung regionale Kulturförderung hat unser Rat Ihnen eine gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der regionalen Kulturförderung unterbreitet, welche die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die regionale Programm- und Projektförderung vorsah. Im Frühjahr 2023 wies Ihr Rat die Vorlage zurück und beauftragte unseren Rat, die Botschaft mit der Ausarbeitung eines Vorschlags zur zukünftigen kantonalen Mitfinanzierung der Strukturen von regionalen Kulturbetrieben zu ergänzen. Im Anschluss wurden verschiedene Szenarien zur zukünftigen Organisation und Finanzierung der Gewährung von Strukturbeiträgen erarbeitet und diskutiert. Das Ziel unseres Rates war, eine tragfähige Lösung zu finden, die ergänzend zur Programm- und Projektförderung via regionale Kulturförderung die langfristige Unterstützung der Kulturinstitutionen im Kanton sicherstellt. Der entsprechende Entwurf wurde im Februar 2025 in die Vernehmlassung gegeben und unter Berücksichtigung der Rückmeldungen überarbeitet. Nun liegt die Botschaft über die künftige partnerschaftlich getragene Strukturförderung von mittelgrossen Kulturbetrieben im Kanton Luzern vor.

Nachfolgend wird zuerst ein Überblick über die Ausgangslage und die Vorgeschichte gegeben. Dabei werden auch die wichtigsten Punkte der Vorlage von 2022 zur regionalen Kulturförderung (B 126) noch einmal erläutert. In Kapitel 3 wird die zukünftige Strukturförderung ausführlich erläutert. Darauf folgt in Kapitel 4 eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Vernehmlassung zur Strukturförderung und der daraus erfolgten Anpassungen am ursprünglichen Entwurf. Kapitel 5 zeigt die finanziellen Auswirkungen der Strukturförderung auf. Kapitel 6 enthält die für beide Vorhaben vorgeschlagenen Änderungen des Kulturförderungsgesetzes.

2 Ausgangslage

2.1 Die Kulturförderung im Kanton Luzern

In den letzten drei Jahrzehnten hat sich in der Kulturförderung im Kanton Luzern vieles entwickelt. Ein erster kantonaler Planungsbericht wurde 1991 vor dem Hintergrund der Errichtung des Kultur- und Kongresszentrums Luzern (KKL) erstellt. Dies führte zur Verabschiedung des Kulturförderungsgesetzes vom 13. September 1994 (SRL Nr. 402), das die Grundlage für die zukünftige kulturelle Entwicklung im Kanton legte.

Für die Erfüllung der im Gesetz genannten Aufgaben stehen dem Kanton verschiedene Instrumente zur Verfügung. Es sind dies hauptsächlich die Förderung von Projekten, Produktionen und Veranstaltungen, die Vergabe von Werk-, Produktions-, Recherche- und Entwicklungsbeiträgen im Rahmen von Wettbewerben oder von Auszeichnungen für besondere Leistungen sowie der Ankauf von Werken. Zudem ist seit 2008 auch die Unterstützung der grossen Kulturbetriebe über den Zweckverband gesetzlich geregelt. Die Pflege des kulturellen Erbes ist ein weiterer Schwerpunkt und wird insbesondere von den Fachstellen kantonale Denkmalpflege und Archäologie, der Zentral- und Hochschulbibliothek und dem Museum Luzern (früher Historisches Museum und Natur-Museum) übernommen.

2.2 Finanzreform 08

Im Rahmen des Projekts Finanzreform 08 beschloss Ihr Rat mit der Änderung des Kulturförderungsgesetzes per 1. Januar 2008 auch eine neue Verteilung der Aufgaben und der Finanzierung im Kulturbereich. Der Kanton übernahm die Hauptverantwortung für die grossen Kulturbetriebe. Er teilt sich diese Aufgabe seither gemäss § 7a Kulturförderungsgesetz mit der Stadt Luzern als Verbundaufgabe im Rahmen des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe. Der Kanton übernahm damit ab 2008 den 10-Prozent-Anteil der zwölf Regionsgemeinden an der Theater- und Orchester-Subvention. Gleichzeitig wurden weitere Beiträge an Kulturhäuser, Veranstalter, Organisationen sowie Festivals (Strukturbeiträge, Produktions- und/oder Veranstaltungsbeiträge) je nach deren lokalen oder regionalen Bedeutung primär als Aufgabe der Gemeinden festgelegt (§ 4 Abs. 3 Kulturförderungsgesetz).

2.3 Der Planungsbericht Kulturförderung von 2014

Ausgelöst durch die Diskussionen um die Salle Modulable erklärte Ihr Rat im Juni 2010 die Motion M 664 von Nino Froelicher erheblich. Darin wurde ein neuer Planungsbericht zur Kulturförderungsstrategie des Kantons Luzern verlangt.

Der Planungsbericht B 103 über die Kulturförderung vom 4. Februar 2014 bot eine umfassende Auslegeordnung und Analyse der bestehenden Kulturförderung. In folgenden Bereichen wurde dabei Handlungsbedarf erkannt:

- neue Theater-Infrastruktur,
- Erweiterung des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe,
- Erweiterung der Aufgabenteilung auf die verschiedenen Förderebenen,
- Stärkung der Kultur auf der Landschaft und Regionalisierung der Kulturförderung,
- Schwerpunktsetzung durch Ausschreibungen der selektiven Produktions- und Werkförderung durch den Kanton.

Im Planungsbericht werden verschiedene konkrete Massnahmen vorgeschlagen, namentlich für die grossen Kulturinstitutionen, die freien Kulturschaffenden und für Kooperationsprojekte. Im Nachgang des Planungsberichtes wurden die darin skizzierten Massnahmen schrittweise umgesetzt.

So legte unser Rat Ihrem Rat am 1. April 2021 die Botschaft B 70 über die Neuregelung der Finanzierung des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe zwischen der Stadt Luzern und dem Kanton vor. Dem neuen Kostenteiler und der damit einhergehenden Änderung des Kulturförderungsgesetzes stimmte Ihr Rat in der Schlussabstimmung der Session vom 25./26. Oktober 2021 mit 94 zu 19 Stimmen zu. Am

1. Januar 2023 trat die Änderung in Kraft, und der Schlüssel für die Finanzierung der Betriebsbeiträge an die grossen Kulturbetriebe wurde schrittweise angepasst, bis er 2025 das Verhältnis von 60 Prozent zulasten des Kantons und 40 Prozent zulasten der Stadt erreichte.

Im Bereich der Projekt- und Personenförderung wurden im Planungsbericht Kultur 2014 zwei Massnahmen zur Weiterentwicklung vorgeschlagen, um einerseits die Kultur auf der Landschaft und in der Agglomeration der Stadt Luzern zu stärken und andererseits klare Förderzuständigkeiten zwischen den Gemeinden und dem Kanton zu erreichen: die regionale Kulturförderung[1] (siehe Kap. 2.4) und die selektive Förderung per Ausschreibung.

2.4 Regionale Kulturförderung

Die Förderung von Kultur erfolgt auf Ebene Bund, Kantone, Regionen und Gemeinden. Die *Kulturförderung in den Regionen* im weiteren Sinn umfasst grundsätzlich sämtliche Fördermassnahmen, die in den oder durch die Regionen erfolgen. Im Kontext der vorliegenden Botschaft bezieht sich die Bezeichnung «regionale Kulturförderung» jedoch auf das spezifische Förderinstrument der Projekt- und Programmförderung in den Regionen, die via regionale Entwicklungsträger organisiert ist.

In der Folge wird eine Übersicht über diese regionale Kulturförderung gegeben. Detaillierte Informationen dazu finden sich in der Botschaft B 126 Weiterentwicklung regionale Kulturförderung.

2.4.1 Einführung und Umsetzung im ganzen Kanton

Die regionale Kulturförderung wurde in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Entwicklungsträgern (RET) sowie der Regionalkonferenz Kultur Luzern (RKK) konzipiert, schrittweise umgesetzt und ab 1. Januar 2020 im ganzen Kantonsgebiet als Pilotprojekt eingeführt. Die Umsetzung erfolgt bisher basierend auf Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bildungs- und Kulturdepartement und den vier regionalen Entwicklungsträgern. Mit der in der Botschaft B 126 dargelegten Gesetzesänderung bleibt die regionale Kulturförderung eine Aufgabe der Gemeinden, welche jedoch neu vom Kanton mit finanziellen Beiträgen unterstützt wird. Die Gemeinden werden verpflichtet, sich zu Gemeindeverbänden zusammenzuschliessen, in der Regel über die regionalen Entwicklungsträger.

Die regionale Kulturförderung ermöglicht es den Regionen, ihr kulturelles Profil zu schärfen, sich klarer zu positionieren und von der Ausstrahlung der unterstützten Projekte zu profitieren. Sie schafft mehr Chancengleichheit für Kulturschaffende, stärkt die regionale Identität und kann touristisches Potenzial entfalten. Gemeinden können so gemeinsam Verantwortung übernehmen und dem Wegzug von Kulturschaffenden entgegenwirken. Zudem verbessert die Regionalisierung die Abläufe, sie senkt den Verwaltungsaufwand und ermöglicht eine gezielte Qualitätskontrolle.

[1] Im Planungsbericht und während der Pilotphase wurde die Bezeichnung «regionale Förderfonds» verwendet. Da es sich bei diesem Förderinstrument nicht um Fonds, sondern um regionale, durch den Kanton mitfinanzierte Kulturförderung handelt, wird der Begriff «regionale Förderfonds» nicht mehr verwendet und durch «regionale Kulturförderung» ersetzt.

Die Gemeinden sind berechtigt, ihre Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinden zu erfüllen oder sie an einen externen Leistungserbringer zu übertragen (vgl. § 44 Abs. 1 Gemeindegesetz [GG] vom 4. Mai 2004, SRL Nr. 150). Sie bleiben aber Träger der Aufgabe; im vorliegenden Fall also der regionalen Kulturförderung. Deshalb sollen sich die Gemeinden zur regionalen Kulturförderung selbst organisieren, unter Vorbehalt der kantonalen Vorgaben.

Die Dienststelle Kultur berechnet die jährlichen Beiträge und zahlt den kantonalen Anteil direkt an die jeweiligen RET aus. Die RET erheben die Beiträge bei den Gemeinden, zahlen die gesprochenen Beiträge aus und erstellen jährlich eine Abrechnung. Gemeinden, die bisher keinem RET angeschlossen sind, können sich für die regionale Kulturförderung einem der vier regionalen Zusammenschlüsse anschliessen.

Die regionale Kulturförderung ergänzt die kommunale Förderung lokaler Projekte und Programme sowie die Strukturbeiträge an lokale Institutionen komplementär, denn für die Förderung der lokalen Vereins- und Volkskultur sowie von lokalen Kulturräumen sind weiterhin die Standortgemeinden zuständig.

2.4.2 Förderkriterien und regionale Kulturkommissionen

Die Förderung regional bedeutender Kultur via regionale Kulturförderung erfolgt auf Gesuch hin insbesondere mittels Beiträgen an Kulturschaffende und -veranstaltende für bedeutendes regionales, kulturelles und künstlerisches Schaffen. Die Förderungswürdigkeit der Projekte wird anhand definierter Kriterien bestimmt (vgl. § 2 Kulturförderungsgesetz).

Grundsätzlich sollen die Kriterien der regionalen Kulturförderung in allen Regionen gleich ausgestaltet werden, um die Chancengleichheit für die Kulturschaffenden innerhalb des Kantons zu gewährleisten. Die entsprechende Kulturkommission entscheidet über die Vergabe der Mittel. Der Kanton behandelt keine Gesuche mehr von Kulturschaffenden aus diesen Regionen, auch nicht bei Ablehnung. Für Projektgesuche von kantonaler, zentralschweizerischer oder nationaler Bedeutung ist wie bis dato der Kanton zuständig.

Eine Voraussetzung dafür, dass der Kanton die regionale Kulturförderung mitfinanziert, ist die Einsetzung von regionalen Vergabeinstanzen, das heisst von Kulturkommissionen. Diese sind Fachkommissionen, die sich aus Kulturschaffenden und Persönlichkeiten aus Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft zusammensetzen. Sie verfügen vorzugsweise über eine Ausbildung im Kulturbereich oder sind ausgewiesene Fachpersonen in einer der geförderten Kultursparten. Die regionale Kulturkommission beschliesst abschliessend über die Förderbeiträge und ist zudem zuständig für die Auslegung der Kriterien, den Erlass der Förderreglemente, die Qualitätssicherung und die Berichterstattung an die Dienststelle Kultur.

2.4.3 Die Rolle des Kantons: mitfinanzieren und beraten

Die Voraussetzungen für die Ausrichtung des Kantonsbeitrags sollen in der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz (Kulturförderungsverordnung) vom 13. April 2017 (SRL Nr. 598) festgelegt werden. Der Kanton leistet den Gemeindeverbänden Beiträge für die Förderung von Projekten von Kulturschaffenden, -vermittelnden und -veranstaltenden. Der Kantonsbeitrag beträgt einen Franken pro Einwohner und Einwohnerin der entsprechenden Gemeinde pro Jahr. Der administrative Aufwand für

die regionale Kulturförderung wird aus dem zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag finanziert.

Die kantonale Dienststelle unterstützt zudem die regionalen Kulturkommissionen bei der Qualitätssicherung und -entwicklung und kann sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beraten. Zudem stellt sie die Koordination zwischen den Organen sicher. Diese Koordination zwischen den regionalen Kulturförderungen wird durch den regelmässigen Austausch der Verantwortlichen sowie die mindestens einmal jährlich stattfindenden Sitzungen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Dienststelle Kultur und den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der regionalen Kulturförderung sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der regionalen Kulturkommissionen gewährleistet. Als Infrastrukturleistung stellt die kantonale Dienststelle ein digitales Gesuchsportal zur Verfügung und leistet den Support dazu.

2.4.4 Ergebnis der Vernehmlassung zur regionalen Kulturförderung

Das Vernehmlassungsverfahren zur regionalen Kulturförderung dauerte vom 23. März bis zum 30. Juni 2020. Insgesamt gingen 82 Vernehmlassungsantworten ein.

Die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur regionalen Kulturförderung erhielt von den Vernehmlassungsteilnehmenden eine grossmehrheitliche Zustimmung.[2] Sie erachteten deren Einführung als ein wirksames Mittel zur Förderung einer vielseitigen Kulturlandschaft in der Region und im Kanton. Auch die Rolle des Kantons als Mitfinanzierer wurde begrüsst.

Eine Mehrheit der Rückmeldungen vermisste in der Vernehmlassungsbotschaft eine Auslegeordnung zur Strukturförderung. In der vorliegenden Botschaft wird dazu ein ausführlicher Vorschlag unterbreitet (siehe Kap. 3). Die diesbezüglichen Stellungnahmen werden daher nicht mehr im Detail wiedergegeben und sind in der Botschaft B 126 dokumentiert. Gleiches gilt für das in der Kantonsratssession vom 18. Mai 2020 teilweise erheblich erklärten Postulat P 294 von Helene Meyer-Jenni über die Förderung und die Sicherung der regionalen Kulturförderung im RKK-Perimeter und der daraufhin eingesetzten Arbeits- und Steuerungsgruppe.

Im Folgenden werden auch die restlichen Ergebnisse der Vernehmlassung zur regionalen Kulturförderung stark zusammengefasst. Ausführlichere Angaben zu den Stellungnahmen werden in der Botschaft B 126 dargelegt. Auch zu den vorgebrachten Fragen und Rückmeldungen werden wir im Folgenden nur sehr kurz Stellung nehmen.

Die Einführung und die gesetzliche Verankerung der regionalen Kulturförderung finden in nahezu allen Stellungnahmen Zustimmung und werden als wirksame Mittel zur Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft in der Region und im Kanton betrachtet. Ein grosser Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstreicht die Bedeutung eines vielfältigen Kulturangebots als zentralen Standortfaktor sowohl für ländliche als auch für urbane Gebiete.

[2] 79 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen der Verpflichtung der Gemeinden zu, drei lehnen sie ab.

Ausser drei Gemeinden stimmen alle Vernehmlassungsteilnehmenden einer gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden zur regionalen Kulturförderung zu. Die Gewährleistung der Autonomie der Gemeinden bei der kommunalen Kulturförderung betonen ausserdem der regionale Entwicklungsträger Idee Seetal und die zwei ihm zugehörigen Gemeinden Hitzkirch und Hochdorf sowie die SVP, trotz ihrer Zustimmung zur verpflichtenden Einführung.

Rund drei Viertel der Stellungnehmenden zeigen sich mit der Rolle des Kantons als Mitfinanzierer einverstanden. Zwölf Vernehmlassungsteilnehmende lehnen den Vorschlag ab.[3] Die FDP und ein Kulturbetrieb argumentieren dahingehend, dass weiterhin Ausnahmen möglich sein müssten. Die RKK sowie die vier Gemeinden Ebikon, Emmen, Kriens und Malters, die dem regionalen Entwicklungsträger LuzernPlus angehören, begründen ihre Ablehnung damit, dass der vorgeschlagene «Kulturfranken» für ihre Region nicht ausreichend sei. Trotz der zustimmenden Haltung beurteilen auch die Stadt Luzern, die politischen Parteien Die Mitte, SP, Grüne und Junge Grüne sowie die Kulturinstitutionen und -verbände Südpol, Film Zentralschweiz und Kulturlandschaft Luzern die vorgeschlagene Höhe der Beiträge als das absolute Minimum respektive als sehr oder zu tief. Der regionale Entwicklungsträger Luzern West beantragt trotz Zustimmung, dass der Kanton vollumfänglich für die anfallenden administrativen Aufwände für die regionale Kulturförderung aufkommt. Diesem Antrag stimmen die Mehrheit der Gemeinden aus der Region Luzern West sowie einzelne Gemeinden von LuzernPlus und Sursee-Mittelland[4], die RKK, das Kunstmuseum Luzern, die IG Kultur Luzern und die politischen Parteien SP und Die Mitte zu.

Unser Rat stellt fest, dass die Rückmeldungen zum Vernehmlassungsentwurf mehrheitlich und inhaltlich über alle Fragestellungen hinweg grundsätzlich positiv ausgefallen sind. Unser Rat unterstützt den Vorschlag, das Fördergefäss regelmässig kritisch zu beleuchten: Dafür soll der in Kapitel 2.4.3 aufgeführte Austausch der Beteiligten zur Verfügung stehen. Unser Rat bestätigt zudem, dass die Förderung von Projekten mit lokaler Ausstrahlung auch weiterhin in der Kompetenz der Gemeinde liegt (siehe Kap. 2.4.1). Projekte mit eindeutig lokalem Charakter können die Gemeinden eigenständig mit finanziellen Beiträgen unterstützen. Die regionalen Kulturförderstellen sind für die Förderung von Projekten mit regionaler Ausstrahlung verantwortlich, welche von den Gemeinden zusätzlich unterstützt werden können.

Wir schlagen vor, dass diejenigen Gemeinden[5], die keinem RET im Kanton Luzern angehören, sich in einem Gemeindeverband zum Zweck der regionalen Kulturförderung zusammenschliessen. Die Partizipation bei der regionalen Kulturförderung ist unabhängig vom Beitritt zu einem RET möglich.

Durch die Verpflichtung der Gemeinden und deren Beteiligung mit mindestens einem Franken pro Einwohner und Einwohnerin pro Jahr sind die Mittel der regionalen Kulturförderung gegenüber heute höher. Unser Rat hält fest, dass die Führung der

[3] Es sind dies die Gemeinden Ebikon, Emmen, Kriens, Malters, Mauensee, Meggen, Rothenburg, Schenkon, die FDP, die RKK, Other Music Luzern sowie die Institution Kunst und Kultur im Landessender Beromünster (KKLB).
[4] Es sind dies folgende Gemeinden: Altbüron, Altishofen, Doppleschwand, Egolzwil, Entlebuch, Flühli, Grossdietwil, Hasle, Hergiswil b. W., Luthern, Malters, Nebikon, Pfaffnau, Ruswil, Sursee, Werthenstein, Willisau, Wolhusen, Ufhusen und Zell.
[5] Die Gemeinden Reiden, Rickenbach, Roggliswil und Wikon gehören keinem regionalen Entwicklungsträger des Kantons Luzern an. Allerdings sind die Gemeinden Reiden, Roggliswil und Wikon dem Regionalverband Zofigenregion angeschlossen.

Geschäftsstellen in der Verantwortung der jeweiligen regionalen Kulturförderung liegt. Die administrativen Aufwände sind daher entsprechend dem AKV-Prinzip von den Gemeinden respektive aus dem zur Verfügung stehenden Gesamtbeitrag der regionalen Kulturförderung zu finanzieren.

2.5 Rückweisung Botschaft B 126 und Auftrag an den Regierungsrat

Mit dem in der Kantonsratssession vom 18. Mai 2020 teilweise erheblich erklärten Postulat P 294 von Helene Meyer-Jenni über die Förderung und die Sicherung der regionalen Kulturförderung im RKK-Perimeter erhielt unser Rat den Auftrag zu prüfen, ob sich der Kanton künftig nicht nur an Projekten von regionaler Bedeutung finanziell beteiligen soll, sondern zusätzlich auch an der Strukturförderung von regional bedeutenden Kulturinstitutionen. Der politische Hintergrund dieser Forderung war die Erosion der Unterstützung der regionalen Strukturförderung im Perimeter der Regionalkonferenz Kultur im Gebiet von Stadt und Agglomeration Luzern.

Unser Rat kam damals zum Schluss, dass kantonale Strukturbeiträge an Kulturbetriebe mit regionaler Ausstrahlung der bestehenden und bewährten Aufgabenteilung in der Kulturförderung widersprechen. Unser Rat verzichtete daher auf eine Integration der Strukturförderung in die Vorlage. In der Folge beantragte die Kommission Erziehung, Bildung und Kultur (EBKK) Mitte November 2022 die Rückweisung der Botschaft. Dies, obwohl deren Inhalt, die Weiterentwicklung der regionalen Kulturförderung im Bereich der Projekt- und Programmförderung, im Grundsatz begrüsst und breit unterstützt wurde. Die EBKK empfahl in ihrer Rückweisung ausdrücklich die nahtlose Weiterführung der Pilotprojekte in den Regionen, welche bis heute Praxis ist. Ihr Rat stimmte am 30. Januar 2023 dem Rückweisungsantrag der EBKK mit 73 zu 40 Stimmen zu.

Unser Rat beschäftigte sich in der Folge erneut intensiv mit der kulturpolitischen Ausgangslage bezüglich der strukturellen Förderung von Kulturinstitutionen im Kanton und beauftragte das Bildungs- und Kulturdepartement mit der Ausarbeitung eines Vorschlags für die Strukturförderung für Kulturbetriebe im Kanton Luzern. Im Austausch mit zentralen Stakeholdern und basierend auf den Vorarbeiten der 2021 eingesetzten Steuerungs- und Arbeitsgruppen wurde ein Vorschlag erarbeitet und im Februar 2025 zur Vernehmlassung vorgelegt. Der Vorschlag wird in der Folge erläutert.

3 Strukturförderung für Kulturbetriebe im Kanton Luzern

Die Strukturförderung der mittelgrossen Kulturbetriebe im Kanton Luzern soll in Zukunft gemeinsam von Kanton und Standortgemeinden getragen werden. Es ist vorgesehen, dass ausgewählte mittelgrosse Kulturinstitutionen zukünftig unter Mitwirkung einer neu zu schaffenden Kommission von Kanton und Standortgemeinden gemeinsam Beiträge erhalten. Dafür schliessen Kanton und Standortgemeinden mit den Trägerschaften der Kulturbetriebe gemeinsame mehrjährige Leistungsvereinbarungen ab. Die Kosten der zukünftigen Strukturförderung tragen der Kanton und die Standortgemeinden partnerschaftlich zu je 50 Prozent.

3.1 Grundlagen

3.1.1 Begriffsklärungen

Mittelgrosse Kulturbetriebe
Das Kulturförderungsgesetz sieht für die Finanzierung der grossen Kulturbetriebe einen Zweckverband vor. Die Verwendung des Begriffs «mittelgrosse Kulturbetriebe» knüpft an diese bestehende Terminologie im Kulturförderungsgesetz an. Er hat keine wertende oder hierarchisierende Bedeutung, sondern beschreibt die anspruchsberechtigten Kulturbetriebe über ihre Funktion und Wirkung. Diese Grössenbezeichnung erleichtert die Abgrenzung gegenüber der lokalen Strukturförderung der Gemeinden sowie gegenüber dem Zweckverband Grosse Kulturbetriebe.

Der Begriff «mittelgross» dient entsprechend als semantische Klammer für Betriebe, die eine über das Regionale hinausreichende, für den ganzen Kanton bedeutsame Wirkung entfalten und die Förderkriterien der partnerschaftlichen Strukturförderung erfüllen. Diese über die eigene Stadt oder Gemeinde hinausgehende Wirkung muss vom Betrieb nicht nur beabsichtigt sein, sondern auch so wahrgenommen werden. Dies gilt unabhängig von Umsatz, Anzahl Mitarbeitende oder Besucherzahlen. Das heisst:

- Ein nominell kleiner Betrieb kann als «mittelgross» eingestuft werden, sofern er die genannten Kriterien erfüllt.
- Umgekehrt kann allenfalls ein nominell grösserer Betrieb nicht vom Fördergefäss profitieren, wenn er die Kriterien nicht erfüllt.

Strukturförderung
Die Strukturförderung umfasst finanzielle Beiträge an die *wiederkehrenden strukturellen und betrieblichen Kosten* eines Kulturbetriebs. *Strukturelle* Kosten sind alle regelmässig wiederkehrenden Aufwendungen, die für den dauerhaften Betrieb einer Kulturorganisation *zwingend* erforderlich sind. Sie umfassen insbesondere Personalkosten (Löhne, Sozialversicherungen), Raum- und Infrastrukturkosten (Mieten, Energie, Betriebs- und Unterhaltskosten), betriebliche Grundkosten (Versicherungen, Buchhaltung, IT-Infrastruktur) und sich wiederholende Fixkosten für Programmation, Kommunikation und Vermittlung. *Betriebliche* Kosten sind die *regelmässig bzw. planbar anfallenden, aber im Grundsatz variablen* Projekt- und Programmkosten (z. B. Gagen und Honorare für Kunst- und Kulturschaffende, Kosten für Kooperationen) und kleinere betriebliche Investitionen (z. B. Mobiliar, Ersatzgeräte).

Sämtliche ausgewiesenen strukturellen und betrieblichen Kosten dienen als Grundlage zur Berechnung der Strukturbeiträge. Die variablen Projekt- und Programmkosten sind im Budget getrennt auszuweisen und in den Anträgen für Strukturförderung zu plausibilisieren.

Auch Abschreibungen (Amortisation von Sachanlagen) können bei der Festlegung des Strukturbeitrags berücksichtigt werden. Strukturbeiträge werden in der Regel mehrjährig ausgerichtet, sind an Leistungsvereinbarungen geknüpft und unterliegen dem generellen Budgetvorbehalt durch Ihren Rat.

3.1.2 Aktuelle Aufgabenteilung

Gemäss § 4 Absatz 3 des Kulturförderungsgesetzes ist die Förderung lokal und regional bedeutender Kultur Sache der Gemeinden, die zu diesem Zweck zusammenarbeiten. Bei den regionalen Kulturprojekten und -programmen ist diese Zusammenarbeit der Gemeinden bereits Praxis und wird vom Kanton solidarisch mitfinanziert (siehe Kap. 2.4).

Bei den Strukturkosten hingegen tragen bis dato hauptsächlich die Standortgemeinden die Lasten ihrer Kulturinstitutionen. In Ausnahmefällen engagiert sich historisch bedingt auch der Kanton mit wiederkehrenden Strukturbeiträgen. In der Region LuzernPlus beteiligen sich zudem auch einige Nicht-Standortgemeinden an den Strukturkosten der Kulturbetriebe in der Region. Basis dieser Beteiligung war lange die Regionalkonferenz Kultur (RKK). 2023 wurden die Aufgaben und die Finanzierung der regionalen Kulturförderung der RKK in den Gemeindeverband LuzernPlus integriert. In den letzten Jahren geriet diese gemeinsame Strukturfinanzierung jedoch vermehrt unter finanziellen Druck, unter anderem durch den Austritt verschiedener Gemeinden.

3.1.3 Strukturelle Kosten der Kulturbetriebe

Kulturinstitutionen sind elementar für das kulturelle Leben: Als Produktions-, Aufführungs- und Ausstellungsorte sowie als Plattformen bieten sie den Rahmen, damit kulturelle Projekte und Programme erarbeitet und dem Publikum präsentiert werden können. Die strukturellen Kosten von Kulturinstitutionen sind jedoch ungleich höher als die Kosten für die Finanzierung von Kulturprojekten und -programmen. Konkret: Während über die regionale Kulturförderung im gesamten Kanton jährlich rund 800’000 Franken vergeben werden können, belaufen sich die Kosten der für diese Vorlage relevanten Kulturbetriebe bereits heute auf mindestens 6,5 Millionen Franken. Die Lasten der Standortgemeinden sind entsprechend hoch – sie tragen heute rund drei Viertel dieser Kosten.

Da ein Grossteil der kulturellen Institutionen in der Stadt Luzern und den umliegenden Gemeinden angesiedelt ist, ist das Problem in dieser Region am grössten. Die ungleiche Lastenverteilung betrifft aber auch Gemeinden wie die Stadt Sursee oder die Gemeinde Hochdorf, da sie ebenfalls als regionale Zentren fungieren. Ausserdem gibt es im Kanton mehrere kleine Gemeinden mit verhältnismässig grossen Kulturinstitutionen, deren struktureller Förderbedarf von den Budgets dieser kleinen Gemeinden nicht gedeckt werden kann.

Da die strukturelle Finanzierung der Kulturbetriebe im Kanton Luzern auf einzelnen Standortgemeinden lastet, besteht eine grosse Abhängigkeit von den kommunalen Budgets. Dadurch ist der Entwicklungsspielraum für die kulturellen Institutionen oft beschränkt und innerhalb des Kantons sehr ungleich. Die Kulturinstitutionen sind die Leidtragenden: Die Ungleichheit und die Unsicherheit ihrer strukturellen Finanzierung beeinträchtigen ihre betriebswirtschaftliche Stabilität und beschränken ihre Entwicklung.

Damit diese finanzielle Last für die Standortgemeinden gut tragbar wäre, müsste sie gemeinsam von den davon profitierenden Gemeinden – und nicht nur von den Standortgemeinden – finanziert werden.

3.1.4 Kantonale Beteiligung an strukturellen Kosten

Bisher waren die Förderung und die Finanzierung lokal und regional bedeutender Kultur Sache der Gemeinden. Diese umfasste aus Sicht des Kantons auch die Kulturbetriebe. Darauf verwies unser Rat auch in der Botschaft B 126. Die Rückweisung der Botschaft B 126 und der damit verbundene Auftrag an unseren Rat haben jedoch gezeigt, dass eine Mehrheit in Ihrem Rat eine kantonale Beteiligung an der Strukturförderung über den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe hinaus und somit eine Anpassung der aktuellen Aufgabenteilung wünscht.

Nach ausführlicher Prüfung der Sachlage schliesst sich unser Rat dieser Haltung an: Eine solidarische Mitfinanzierung der strukturellen Kosten der Kulturinstitutionen durch Nicht-Standortgemeinden findet nicht (mehr) die notwendigen politischen Mehrheiten. Bestehende Modelle sind unter Druck, während keine neuen Ansätze zur Lastenverteilung etabliert werden konnten. Das Vorhaben, die Strukturförderung unter Federführung der Gemeinden regional zu organisieren, ist aus Sicht unseres Rates gescheitert: Ohne eine faire und nachhaltige Lösung droht das vielfältige kulturelle Angebot im Kanton langfristig Schaden zu nehmen. Es braucht einen kulturpolitischen Kurswechsel und ein verstärktes Engagement des Kantons – sowohl finanziell als auch strukturell.

Im Kulturförderungsgesetz ist festgehalten, dass der Kanton das kulturelle und künstlerische Schaffen nach den Kriterien Qualität, Professionalität, Bedeutung für den Kanton Luzern und Vermittlung an möglichst viele und verschiedene Bevölkerungsgruppen fördert und dabei angemessen die verschiedenen kulturellen und regionalen Interessen berücksichtigt. Er kann dazu bereits gemäss § 3 Absatz 1h des Kulturförderungsgesetzes Kulturbetriebe und -organisationen unterstützen. Die Unterstützung von mittelgrossen Kulturbetrieben via Strukturbeiträge soll neu auch ausserhalb des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe Teil der kantonalen Förderpraxis werden.

3.1.5 Ziele des Kantons

Der Kanton verfolgt mit seiner Beteiligung an der Strukturförderung von mittelgrossen Kulturbetrieben verschiedene Ziele:

Sicherung der Struktur von mittelgrossen Kulturbetrieben
Mittelgrosse Kulturbetriebe werden über ihre Region hinaus wahrgenommen und sind mit ihren qualitativ hochwertigen und vielfältigen Programmen ein essenzieller Bestandteil des öffentlichen Lebens im Kanton Luzern. Sie tragen durch ihre Ausstrahlung zur sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft bei. Um ihre vielfältigen Angebote aufrechtzuerhalten, benötigen sie eine stabile finanzielle Basis und eine mit anderen Bereichen vergleichbare Planungssicherheit. Strukturbeiträge leisten dies: Sie sichern das langfristige Bestehen der Institutionen und stellen sicher, dass sie ihrer gesellschaftlichen Rolle gerecht werden können. Indem der Kanton sich an der Strukturförderung dieser Kulturinstitutionen im Kanton Luzern beteiligt, trägt er diese solidarisch mit den Standortgemeinden.

Sicherung und Weiterentwicklung des kulturellen Angebots
Durch Strukturbeiträge an ausgewählte Kulturbetriebe will der Kanton die Grundlage dafür schaffen, dass diese Einrichtungen auch in Zukunft innovative, qualitativ hochwertige und breit zugängliche Kulturprogramme anbieten und weiterentwickeln

können. Die tragende Rolle der mittelgrossen Kulturinstitutionen in der kantonalen Kulturlandschaft soll so gestärkt und die Rahmenbedingungen für das kulturelle Schaffen verbessert werden. Die optimierten Rahmenbedingungen sollen für die Kulturinstitutionen zu einer Verbesserung der finanziellen Situation führen. Dadurch können die Kulturbetriebe ihren Beitrag zu einer lebendigen und vielfältigen Gesellschaft leisten.

Partnerschaftlich gefällte Förderentscheide
Das Kulturförderungsgesetz hält bereits heute fest, dass der Kanton zur Koordination der Kulturförderung unter anderem mit den Standortgemeinden zusammenarbeitet. Diese Zusammenarbeit ist im Bereich der Strukturförderung zentral: Der Kanton will einen Beitrag zur Sicherung der mittelgrossen Kulturbetriebe leisten – partnerschaftlich mit den Standortgemeinden. Durch partnerschaftlich gefällte Förderentscheide soll eine stabile Grundlage für die langfristige Entwicklung der Kulturbetriebe geschaffen und die Planungssicherheit für alle Beteiligten erhöht werden. Der Kanton und die Standortgemeinden setzen sich so gemeinsam ein für die Kultur als zentralen Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens.

Effiziente Abwicklung und Transparenz
Die Strukturförderung soll digital und möglichst effizient abgewickelt werden. Klare und zentral gesteuerte Prozesse sowie klar definierte und transparente Kriterien sind dabei von grosser Bedeutung. Die Auswahl der mit Strukturbeiträgen geförderten Institutionen soll daher auf der Basis klar definierter, transparenter und nachvollziehbarer Kriterien erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Fördermittel gezielt dort ankommen, wo sie gebraucht werden, und die Institutionen sich auf ihre kulturelle Arbeit konzentrieren können. Die Prozesse und die gefällten Förderentscheide sollen transparent und nachvollziehbar sein.

Stetigkeit und Entwicklungsfähigkeit
Die kantonale Beteiligung an der Strukturförderung soll (vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel) mehrjährig erfolgen, um Planungssicherheit zu gewährleisten. Gleichzeitig soll das System flexibel bleiben, sodass neue Institutionen in die Strukturförderung aufgenommen oder laufende Beiträge angepasst bzw. eingestellt werden können.

Vollständigkeit und Abgrenzung zwischen Projekt-, Programm- und Strukturförderung
Es soll für alle mittelgrossen Kulturbetriebe im Kanton Luzern eine klare und nachvollziehbare Lösung bezüglich der Strukturförderung geben. Auch für Institutionen, die derzeit abweichend von der geltenden Aufgabenteilung als Ausnahmen behandelt werden, sollen Lösungen gefunden werden. Das neue Fördergefäss soll zudem die bereits etablierte Unterscheidung zwischen Projekt-, Programm- und Strukturförderung weiter schärfen und verankern (siehe Kap. 3.1.6). Der Kanton schafft dadurch zusätzliche Transparenz über seine Fördertätigkeit.

3.1.6 Einbettung

Die Strukturförderung für Kulturbetriebe im Kanton Luzern wird in die bestehende Fördersystematik eingebettet, die eine Aufgabenteilung zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden vorsieht. Dabei ergänzen sich die verschiedenen bestehenden Fördergefässe der Kulturförderung und Akteure.

– *Lokale Kulturförderung*
  Die Gemeinden sind für die Förderung lokal bedeutender Kultur zuständig. Dazu gehören beispielsweise Kulturangebote, die primär auf das lokale Publikum abzielen und keine wesentliche regionale Ausstrahlung haben.
– *Regionale Kulturförderung*
  Die regionale Kulturförderung auf Gesuch hin liegt weiterhin ebenfalls in der Verantwortung der Gemeinden. Deren Unterstützung regional bedeutender Kulturprojekte wird durch einen Beitrag des Kantons gestärkt (siehe Kap. 2.4).
– *Strukturförderung*
  Kanton und Gemeinden sind neu gemeinsam zuständig für die Strukturförderung mittelgrosser Kulturbetriebe. Die neue Strukturförderung fügt sich nahtlos in die bestehende Förderlandschaft ein und ergänzt diese durch eine langfristige, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Unterstützung der Kulturbetriebe.
– *Kantonale Kulturförderung*
  Der Kanton fördert Programme, Projekte von Kulturschaffenden und -institutionen mit kantonaler, zentralschweizerischer oder nationaler Bedeutung. Dazu zählen insbesondere:
  - Basisförderung der grossen Kulturbetriebe (über den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe),
  - Förderung von Projekten und Programmen mit kantonaler oder zentralschweizerischer Bedeutung,
  - Recherche-, Entwicklungs-, Produktions-, Werk- und Diffusionsbeiträge,
  - Förderung von Kulturprojekten in Absprache oder in Kooperationen mit Zentralschweizer und anderen Kantonen,
  - Vergabe von Preisen,
  - Atelieraufenthalte.

3.2 Aufbau und Organisation der Strukturförderung für mittelgrosse Kulturbetriebe im Kanton Luzern

Das vorliegende Modell zur Strukturförderung mittelgrosser Kulturbetriebe im Kanton Luzern wurde auf der Grundlage der beschriebenen Ziele entwickelt. Die neue Strukturförderung basiert auf klar definierten Kriterien und einem partnerschaftlichen Ansatz zwischen Kanton und Standortgemeinden.

3.2.1 Kriterien

Voraussetzung für die Gewährung eines Strukturbeitrags im Rahmen der neuen partnerschaftlich getragenen Strukturförderung ist die Erfüllung spezifischer Kriterien. Gemäss § 2 des Kulturförderungsgesetzes fördert der Kanton das kulturelle und künstlerische Schaffen anhand folgender Kernkriterien:
– Qualität,
– Professionalität,
– Bedeutung für den Kanton Luzern,
– Vermittlung an möglichst viele und diverse Bevölkerungsgruppen.

Basierend auf diesen Vorgaben wurde für die Strukturförderung ein detaillierter Kriterienkatalog erstellt. Die Entscheidung über die Qualifikation für eine Leistungsvereinbarung im Rahmen der neuen Strukturförderung erfolgt anhand aller folgenden Kriterien. Die besonders gewichteten Kriterien sind *kursiv* dargestellt und werden vorab vertieft erläutert. Die Kriterien werden auf Verordnungsebene geregelt.

Besonders gewichtete Kriterien

- *Qualitativ hochwertiges und eigenständiges Kulturangebot:* Der Kulturbetrieb bietet künstlerische Leistungen von hoher Qualität, die sich durch eine eigene Handschrift und konzeptionelle Klarheit auszeichnen. Das Kulturangebot ist eigenständig entwickelt. Vergleichbare Angebote werden mit neuen Ideen, originellen Ansätzen und frischen Blickwinkeln ergänzt und nicht einfach repliziert.
- *Regionale Ausstrahlung mit kantonalem Bezug:* Eine Kulturinstitution mit regionaler Ausstrahlung mit kantonalem Bezug spielt durch ihre Reichweite und Relevanz eine übergeordnete Rolle in einem allgemein kulturellen oder spartenspezifischen Bereich. Die Wirkung des Angebots geht über die Region hinaus und entfaltet sich im gesamten Kanton. Die regionale Ausstrahlung mit kantonalem Bezug kann sich beispielsweise in inhaltlicher Relevanz, spartenbezogener Fachkompetenz, Kooperationen mit anderen Institutionen oder bei der Herkunft des Publikums zeigen.
- *Nicht gewinnorientierte Organisation (keine Gewinnabschöpfung):* Der Betrieb verfolgt in erster Linie kulturelle und gemeinnützige Ziele, strebt dabei aber eine wirtschaftlich tragfähige und nachhaltige Betriebsführung an. Allfällige Überschüsse werden zweckgebunden in den Kulturbetrieb reinvestiert (z. B. Programm, Infrastruktur, Personalentwicklung) und nicht an Dritte ausgeschüttet. Die Verwendung der öffentlichen Beiträge wird offengelegt und dient dem kulturellen Auftrag.
- *Feste betriebliche Strukturen:* Die Organisation verfügt über klare Führungs- und Entscheidungsprozesse, qualifiziertes Personal sowie eine verlässliche Finanzplanung. Entscheidende Funktionen sind dauerhaft besetzt oder vertraglich gesichert. Zentrale Aufgaben sind angemessen geregelt, sodass die kontinuierliche Weiterentwicklung der Organisation sowie die Planung und Durchführung des Kulturprogramms gewährleistet sind.

Gesamter Kriterienkatalog

Angebot und Qualität

- qualitativ hochwertiges und eigenständiges Kulturangebot
- (Jahres-/Saison-)Programm mit verschiedenen Gastspielen und/oder Eigen- und Koproduktionen
- Beitrag zur kulturellen Vielfalt in der Region und im Kanton
- kulturelle und gesellschaftliche Relevanz
- Kombination bewährter und experimenteller Darbietungsformen
- Erneuerungs- und Innovationsfähigkeit

Strahlkraft, Kontinuität und Verankerung

- regionale Ausstrahlung mit kantonalem Bezug
- öffentliche Wirkung und Resonanz in der Region und im Kanton
- Einzigartigkeit und Bedeutung für die kantonale Kulturlandschaft
- Kontinuität, langjährige Erfahrung und Leistungsausweis der Organisation
- Publikumsorientierung und Zugänglichkeit für alle Interessierten (kulturelle Teilhabe und Diversität)
- hoher Stellenwert der Vermittlungsaktivitäten
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Akteuren

Organisation und Professionalität
- nicht gewinnorientierte Organisation (keine Gewinnabschöpfung)
- feste betriebliche Strukturen
- transparente Organisationsstruktur
- professionelle Führung, Programmation, Öffentlichkeitsarbeit, Administration und Buchhaltung
- Subsidiarität und breit abgestützte Finanzierung (z. B. Betriebseinnahmen, Sponsoring)
- ökologisch und sozial nachhaltige Betriebsführung und Programmgestaltung

3.2.2 Auswahlprozess Kulturbetriebe und Vertragsabschlüsse

Der Auswahlprozess und die Aushandlung der Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton, Standortgemeinden und Kulturbetrieben erfolgen in mehreren Schritten. Diese sind klar definiert, um eine transparente und effiziente Entscheidungsfindung sicherzustellen. Der Prozess wird in der Verordnung geregelt.

Prozessübersicht

1. Ausschreibung

Der Kanton schreibt die Strukturförderung alle vier Jahre öffentlich aus. Kulturbetriebe mit Standort im Kanton Luzern können sich bewerben.

2. Einreichung und Prüfung der Bewerbungen

Die Kulturbetriebe reichen ihre Bewerbungen via ein digitales Tool bei der Dienststelle Kultur (DKU) ein. Die DKU informiert die Standortgemeinde über das eingegangene Gesuch und stellt ihr die Gesuchsunterlagen zur Verfügung. Die DKU prüft die Unterlagen anhand der Kriterien. Bei Bedarf können die Standortgemeinden eine oder mehrere zusätzliche Trägergemeinde(n) in den Prozess einbeziehen.

3. Festlegung Betriebe

Die DKU evaluiert gemeinsam mit der jeweiligen Standort- bzw. Trägergemeinde, ob ein Kulturbetrieb Strukturbeiträge erhalten soll. Den Entscheid trifft das Bildungs- und Kulturdepartement unter aktiver Mitwirkung der Standort- und/oder Trägergemeinden. Bedingung ist, dass die jeweilige Standortgemeinde einer Vereinbarung zustimmt und den Gemeindeanteil von mindestens 50 Prozent allein oder gemeinsam mit den Trägergemeinden trägt. Den Standort- bzw. Trägergemeinden bleibt es freigestellt, ausserhalb der trilateralen Leistungsvereinbarungen ergänzende Beiträge oder Sachleistungen zu leisten (siehe Kap. 3.3.4).

4. Verhandlungen

Die DKU und die Standort- und/oder Trägergemeinden führen Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen der ausgewählten Kulturbetriebe (noch ohne Einbezug der Kulturbetriebe). Sie legen partnerschaftlich die Höhe der Subvention fest.

5. Ausarbeitung Leistungsvereinbarungen und Prüfung durch die Kommission

Bei Einigung wird eine standardisierte Leistungsvereinbarung durch die Standort- bzw. Trägergemeinde konkretisiert und dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet. Auf dieser Basis unterbreitet der Kanton der Kommission die Entwürfe der vierjährigen Leistungsvereinbarungen. Die Kommission prüft diese anhand der definierten Kriterien und gibt Empfehlungen dazu ab.

6. Leistungsvereinbarungen an Kulturbetriebe
Nach der Prüfung durch die Kommission werden die Leistungsvereinbarungen den Kulturbetrieben unterbreitet.

7. Vertragsabschluss
Die trilateralen Leistungsvereinbarungen werden anschliessend von Kanton, Standort- bzw. Trägergemeinden und Kulturbetrieben unterzeichnet.

8. Umsetzung und Auszahlung
Die Beiträge werden durch den Kanton und die Standort- bzw. Trägergemeinden direkt an die Kulturbetriebe ausgezahlt. Die Kulturbetriebe setzen die vereinbarten Leistungen um.

9. Berichterstattung und Evaluation
Die Kulturbetriebe reichen jährlich eine Berichterstattung an den Kanton und die Standort- bzw. Trägergemeinden ein. Kanton und Standort- bzw. Trägergemeinden führen gemeinsam standardisierte Evaluationsgespräche mit den geförderten Kulturinstitutionen durch. Der Kanton erstattet anschliessend Bericht an die Kommission.

3.2.3 Leistungsvereinbarungen

Die Leistungsvereinbarungen bilden die Grundlage für die Gewährung der Strukturbeiträge. Sie legen die Pflichten aller Beteiligten fest, darunter:
- den Umfang und den Zweck der Fördermittel,
- die konkreten Leistungen und Aufgaben der Kulturbetriebe,
- die Kontroll- und Berichterstattungsmechanismen,
- die finanziellen Beiträge des Kantons und der Standortgemeinden und
- die Dauer der Förderperiode (in der Regel vier Jahre).

Die Vereinbarungen können nach Ablauf der Förderperiode um weitere vier Jahre verlängert werden. Nach acht Jahren erfolgt eine umfassende Neubeurteilung. Die kantonalen Beiträge an die Strukturförderung unterstehen dem Budgetvorbehalt.

3.2.4 Weitere Möglichkeiten für Beiträge und Unterstützung

Bei nicht erfolgter Einigung können Nachverhandlungen angesetzt werden. Können sich Kanton und Standortgemeinden nicht einigen, bleibt der Status quo bis zur nächsten Ausschreibung der Strukturförderung erhalten.

Für Kulturbetriebe, die die Kriterien der Strukturförderung nicht erfüllen, gibt es weitere Möglichkeiten für Beiträge und Unterstützung (siehe auch Kap. 3.1.6):
- *Zweckverband Grosse Kulturbetriebe:* Aufnahme gemäss geregeltem Prozess. Aufgabenteilung und Vereinbarung zwischen Stadt Luzern und Kanton Luzern,
- *Museum Luzern:* Beiträge für ausgewählte kulturgeschichtlich relevante Institutionen,
- *Betriebe mit zentralschweizerischer Ausstrahlung:* zentralschweizerische Fördervereinbarungen,
- *Betriebe mit nur lokal-regionaler Ausstrahlung*: kommunale Zuständigkeit.

3.2.5 Aufgaben und Zuständigkeiten

Damit die Strukturförderung wirkungsvoll umgesetzt werden kann, ist das Zusammenspiel aller beteiligten Akteurinnen und Akteure entscheidend.

3.2.5.1 Aufgaben des Kantons

Der Kanton übernimmt die zentrale Steuerung des gesamten Prozesses. Dazu gehören insbesondere:

- die Ausschreibung der Strukturförderung,
- die Information der Standortgemeinden über eingegangene Gesuche,
- die Zurverfügungstellung der Gesuchsunterlagen an die Standortgemeinde,
- die Prüfung der Bewerbungen,
- die Festlegung der förderberechtigten Kulturbetriebe gemeinsam mit den Standort- bzw. Trägergemeinden,
- die Verhandlung der Leistungsvereinbarungen mit den Standort- bzw. Trägergemeinden,
- die Ausarbeitung der standardisierten Leistungsvereinbarungen zuhanden der Standort- bzw. Trägergemeinden,
- die Übermittlung der Entwürfe der Leistungsvereinbarungen an die Kommission,
- die Unterbreitung der Entwürfe der Leistungsvereinbarungen an die Kulturbetriebe,
- die Finalisierung der Leistungsvereinbarungen,
- die Evaluation der Leistungsvereinbarungen gemeinsam mit Standort- bzw. Trägergemeinden,
- die Berichterstattung an die Kommission.

3.2.5.2 Aufgaben der Standortgemeinden

Die Standort- bzw. die allenfalls hinzugezogenen Trägergemeinden übernehmen eine tragende Rolle in der neuen Strukturförderung. Gemeinsam mit dem Kanton tragen sie zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kulturbetriebe bei. Zu den Aufgaben der Standort- bzw. Trägergemeinden gehören insbesondere:

- die Festlegung der förderberechtigten Kulturbetriebe gemeinsam mit dem Kanton,
- die Verhandlung der Leistungsvereinbarungen mit der DKU[6],
- die Festlegung des kommunalen Strukturbeitrags,
- die Konkretisierung der standardisierten Leistungsvereinbarungen,
- die Mitwirkung an der Evaluation der Leistungsvereinbarungen.

3.2.5.3 Aufbau und Aufgaben der Kommission

Es wird eine neue Kommission gemäss § 6 Absatz 2 des Kulturförderungsgesetzes berufen. Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Kommission werden auf Verordnungsstufe geregelt. Diese neue Kommission zur Strukturförderung mittelgrosser Kulturbetriebe im Kanton Luzern (KOSK) übernimmt ebenfalls eine zentrale Rolle in der Umsetzung des neuen Fördermodells. Sie unterstützt die DKU und die Standort- bzw. Trägergemeinden bei der Beurteilung der Förderanträge und der Prüfung von Leistungsvereinbarungen.

Die Kommission setzt sich paritätisch aus je fünf Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Standortgemeinden zusammen. Dabei müssen Personen mit Fach-

[6] Für den Einbezug weiterer Trägergemeinden ist die Standortgemeinde verantwortlich.

und Verwaltungskompetenz, regionaler Expertise und kulturpolitischem Hintergrund in der Kommission vertreten sein.

Die Gemeinden delegieren via Regionale Entwicklungsträger jeweils eine Person pro RET mit Erfahrung in Kultur und Kulturpolitik. Eine weitere Person vertritt die Stadt Luzern. Der Kanton besetzt die Kommission mit weiteren Kulturfachpersonen und ergänzenden Profilen (z. B. Finanzen).

Sitzkategorie	*Anzahl*	*Auswahlkriterium*	*Zweck*
Kanton	5	Fachpersonen Kulturförderung + Verwaltung	Fach-/Finanz-/Verwaltungskompetenz
RET-Delegierte der Gemeinden	4	je Region eine Fachperson	Regionale Expertise, Fachkompetenz in Kultur und/oder Kulturpolitik
Direktdelegierte Stadt Luzern	1	Fachperson Kultur	Stadt-/Gemeindeperspektive, Fachkompetenz in Kultur und/oder Kulturpolitik

Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Mitglieder werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Vorsitz hat den Stichentscheid und wechselt alle zwei Jahre zwischen den Vertretungen des Kantons und den Vertretungen der Gemeinden. Das Vizepräsidium gehört jeweils nicht demselben Gemeinwesen an wie das Präsidium. Das Sekretariat der Kommission ist bei der DKU angesiedelt.

Die Kommission hat eine beratende und prüfende Funktion. Zu ihren Aufgaben gehören:
- Die Kommission berät die DKU und das zuständige Departement in Fragen der Strukturförderung.
- Die Kommission prüft die von der DKU und den Standort- bzw. Trägergemeinden ausgearbeiteten Leistungsvereinbarungen gemäss vorab definierten Kriterien und gibt Empfehlungen zu den geplanten Vereinbarungen an das zuständige Departement ab.
- Die Kommission erstellt alle zwei Jahre auf Grundlage der Berichterstattung der geförderten Kulturbetriebe an Kanton und Standort- bzw. Trägergemeinden einen übergreifenden Bericht zu den Förderentscheidungen, zur Verwendung der Mittel und zur Zielerreichung der Strukturförderung zuhanden von Standort- bzw. Trägergemeinden und Kanton.

3.2.5.4 Aufgaben des Sekretariats

Das Sekretariat ist zuständig für die Vorbereitung der Geschäfte der Kommission sowie für alle administrativen, kommunikativen und organisatorischen Belange.

3.2.6 Auswirkungen auf die regionale Kulturförderung

Die regionale Kulturförderung wird in ihrer bisherigen Form fortgeführt und ist weiterhin für die Projekt- und Programmförderung zuständig (siehe Kap. 2.4).
- Kulturbetriebe, die keinen Strukturbeitrag erhalten, können wie bisher Projekt- oder Programmbeiträge beantragen.
- Die Mittel der regionalen Kulturförderung werden durch das neue Modell entlastet, da für Projekte und Programme von Kulturbetrieben mit Strukturbeiträgen in der Regel keine weiteren Förderungen erforderlich sind.

3.2.7 Evaluation

Sowohl die einzelnen Leistungsvereinbarungen als auch das neue Fördermodell werden regelmässig evaluiert:

- Der Kanton und die Standort- bzw. Trägergemeinden führen gemeinsam standardisierte Evaluationsgespräche mit den geförderten Kulturinstitutionen.
- Die Kommission erstellt alle zwei Jahre einen übergeordneten Bericht zur Strukturförderung (siehe Kap. 3.2.5.3).
- Die Dienststelle Kultur führt spätestens nach sechs Jahren eine umfassende Evaluation der Strukturförderung durch.

Einerseits wird damit die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen geprüft, andererseits werden die Wirkung und die Effizienz der Strukturförderung als Förderinstrument beurteilt. Bei Bedarf werden Anpassungen vorgenommen.

3.3 Finanzierung der Strukturförderung

3.3.1 Kostenteiler

Gestützt auf eine trilaterale Leistungsvereinbarung leisten der Kanton und die Standortgemeinden Strukturbeiträge an ausgewählte Kulturbetriebe. Die Unterstützung erfolgt partnerschaftlich gemeinsam mit der Standortgemeinde: Der Kanton leistet Strukturbeiträge unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Standortgemeinde einen Strukturbeitrag in mindestens gleicher Höhe leistet.

Die Standortgemeinden können für ihren Anteil weitere Gemeinden als Partner gewinnen, um die Last zu teilen. Diese sogenannten Trägergemeinden werden gemäss Regelungen in Kapitel 3.2.2 in den Prozess einbezogen.

3.3.2 Verwaltungskosten

Die Beteiligten tragen bisherige interne Kosten selbst.

Die Kosten für zusätzliche Aufwände für die Organisation und Administration des Fördermodells durch den Kanton (rund 100’000 Franken jährlich) werden je zur Hälfte vom Kanton und von den Standortgemeinden getragen. Der Kostenanteil der Standortgemeinden wird gleichmässig auf die Leistungsvereinbarungen aufgeteilt, wodurch den Gemeinden Kosten in Höhe von etwa 1500 bis 2000 Franken pro Vertrag entstehen.

3.3.3 Entlastung der Standortgemeinden

Die Einführung des neuen Fördermodells entlastet die meisten Standortgemeinden finanziell, da der Kanton künftig bei den ausgewählten Kulturbetrieben 50 Prozent der Strukturbeiträge beisteuert, die bisher hauptsächlich durch die Standortgemeinden getragen wurden. Die Prüfung der Gesuche, die Ausarbeitung der Vertragsentwürfe und die Berichterstattung an die Kommission erfolgen zentral durch die DKU.

3.3.4 Optionen für zusätzliche Förderungen

Den Standort- bzw. Trägergemeinden bleibt es freigestellt, ausserhalb der trilateralen Leistungsvereinbarungen ergänzende Beiträge oder Sachleistungen zu leisten, beispielsweise aus kulturpolitischen Prioritäten, oder Institutionen ausserhalb des neuen Fördermodells eigenständig zu unterstützen.

Der Kanton wird den Kulturbetrieben, die er im Rahmen der künftigen Strukturförderung mitfinanziert, in der Regel keine weiteren Beiträge oder Sachleistungen ausrichten. Dies gilt sowohl für Projekte im Rahmen des regulären Jahresprogramms als auch für ausserordentliche, klar abgrenzbare Vorhaben wie Kooperationen, Jubiläen oder neuartige Formate. Die genannten Projekte und Vorhaben sollen bereits in den Anträgen um Strukturbeiträge abgebildet und über die Strukturbeiträge finanziert werden (siehe Kap. 3.1.1).

3.3.5 Auswirkungen auf Nicht-Standortgemeinden

Nicht-Standortgemeinden, die bisher keine direkten Strukturbeiträge leisten, sind vom neuen Modell nicht betroffen. Denn für Gemeinden ohne eigene Kulturbetriebe entstehen keine neuen Kosten. Gemeinden, die sich freiwillig an der bisherigen Strukturförderung beteiligt haben (z. B. im LuzernPlus-Perimeter), werden durch das neue Modell ebenfalls entlastet. Eine breite Beteiligung von Gemeinden an den Kosten der Standortgemeinden und insbesondere die Weiterführung bisheriger gemeinsamer Trägerschaften wird von unserem Rat jedoch ausdrücklich begrüsst.

4 Ergebnis der Vernehmlassung

4.1 Vernehmlassungsverfahren und Auswertung

Am 19. Februar 2025 eröffnete unser Rat die Vernehmlassung zu den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf zur Strukturförderung für Kulturbetriebe im Kanton Luzern (Weiterentwicklung Regionale Kulturförderung). Neben allen Gemeinden und Städten des Kantons Luzern wurden die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, fünf (Regional-)Verbände der Gemeinden und Städte, die sechs Kulturinstitutionen des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe und neun Kulturverbände zur Vernehmlassung eingeladen. Die Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassung sowie alle weiteren interessierten oder betroffenen Akteurinnen und Akteure konnten bis zum 31. Mai 2025 Stellung nehmen.

Insgesamt sind 86 Stellungnahmen eingegangen: 50 Gemeinden/Städte, sechs politische Parteien, fünf (Regional-)Verbände der Gemeinden und Städte, 19 Kulturinstitutionen, vier Kulturverbände, eine Verwaltungsbehörde, eine weitere Organisation.

Angesichts der Vielfalt und der grossen Bandbreite der eingegangenen Stellungnahmen konzentriert sich die Auswertung auf die häufigsten Argumente und zentralen Kernaussagen. Ziel der Auswertung ist es, die wesentlichen Aussagen in komprimierter, aber möglichst unverfälschter Form darzustellen. Auf eine detaillierte Wiedergabe sämtlicher Begründungen und Argumentationen wird zwecks besserer Übersicht verzichtet. Nach der zusammenfassenden Darstellung der Ergebnisse (siehe Kap. 4.2) folgt eine detaillierte Auswertung der Reaktionen auf die sieben im Vernehmlassungsprozess gestellten Fragen (siehe Kap. 4.3 bis 4.9). Unser Rat nimmt zu den vorgebrachten Themen direkt in den jeweiligen Kapiteln Stellung. In Kapitel 4.10 werden in einer Tabelle die wichtigsten Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf aufgelistet.

4.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Auswertung der Vernehmlassung zeigt ein insgesamt positives Echo und eine deutliche inhaltliche Zustimmung zum Entwurf des revidierten Kulturförderungsgesetzes:

- Die vorgeschlagene partnerschaftliche 50/50-Finanzierung zwischen Kanton und Standortgemeinden wird mehrheitlich als gerechte Lösung wahrgenommen, die bisher einseitige Belastungen abbaut und eine solidarische Verantwortung für die Strukturförderung etabliert.
- Der systematische Auswahlprozess anhand eines öffentlich publizierten Kriterienkatalogs findet breite Anerkennung, da er Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherstellt.
- Mit Blick auf die Praxis erhoffen sich die Stellungnehmenden eine stabilere Kulturlandschaft, die dank höherer Beiträge und mehrjähriger Leistungsvereinbarungen verlässliche Planungssicherheit erhält und strategische Weiterentwicklungen vorantreiben kann.

Insgesamt liefern die Stellungnahmen eine schlüssige Argumentationsbasis für die Umsetzung der neuen Strukturförderung. Die Vernehmlassung enthielt jedoch auch kritische Rückmeldungen. Teilweise beruht diese Kritik darauf, dass Elemente aus der Vorlage nicht schlüssig erklärt wurden, oder sie betrifft Aspekte, die in der Vorlage bewusst nicht im Detail ausgeführt wurden – aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit. Unser Rat hat den Anliegen in der vorliegenden Botschaft nach Möglichkeit Rechnung getragen.

4.2.1 Übersicht über die zentralen Themen

Mehr als zwei Drittel der Stellungnehmenden bezeichnen den vorgeschlagenen *Kriterienkatalog* als ausgewogen und praxisnah. Kritik entzündet sich vor allem an den Begriffen «mittelgrosse Kulturbetriebe» und «kantonale Ausstrahlung» sowie an der Gewichtung einzelner Kriterien. Verschiedene Akteure und Akteurinnen verlangen präzisere Definitionen oder ergänzende Unterkriterien.

Der offene, kriterienbasierte *Auswahlprozess* erfährt eine gespaltene Resonanz: Rund die Hälfte der Teilnehmenden stimmt ihm zu, die übrigen lehnen ihn ab. Zentrale Diskussionspunkte sind der Zeitpunkt und der Umfang des Einbezugs der Standort- bzw. Trägergemeinden. Zudem werden Zusammensetzung und Kompetenzen der geplanten Kommission hinterfragt.

Sieben von zehn Stellungnehmenden beurteilen die vorgeschlagene *Aufgaben- und Kompetenzverteilung* als unzureichend. Insbesondere das Mandat der Kommission gilt entweder als zu schwach oder als überflüssig. Zahlreiche Gemeinden plädieren für alternative Modelle ohne Kommission oder angepasste Aufgaben des Gremiums.

Über 80 Prozent der Rückmeldungen bestätigen, dass der geplante Aufbau der Strukturförderung ein *wirksames Instrument* zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung des kantonalen Kulturangebots darstellt. Bedenken richten sich vor allem auf das Verhältnis der Projekt- und Strukturförderung sowie auf das Finanzierungsverhältnis 50/50, welches für kleinere Gemeinden als Belastung empfunden wird.

Die Einführung eines *kantonalen Mitfinanzierungsanteils* stösst auf einhellige Zustimmung (85 Zustimmungen, 0 Ablehnungen). Breit begrüsst werden die damit einhergehende Entlastung der Zentren und die höhere Planungssicherheit für die Betriebe. Vereinzelt wird eine Flexibilisierung für finanzschwache Gemeinden gefordert.

Das *paritätische Kostenteilungsmodell* erhält mit 85 Prozent ebenfalls breite Unterstützung. Kontroverse Punkte betreffen die Verrechnung der Administrationskosten und die Abweichung zum 60/40-Schlüssel des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe.

Drei Viertel der Stellungnehmenden befürworten, dass *Gemeinden ohne eigene Kulturinstitution* keinen Pflichtbeitrag leisten müssen. Zahlreiche Kulturakteurinnen und -akteure bemängeln jedoch die dadurch fehlende interkommunale Solidarität.

4.2.2 Stellungnahme und Würdigung

Unser Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Rückmeldungen auf den Vernehmlassungsentwurf über alle Fragestellungen hinweg mehrheitlich und grundsätzlich positiv waren. Im Schnitt waren 72 Prozent der Stellungnahmen zustimmend. Das Modell der neuen Strukturförderung und die finanzielle Beteiligung des Kantons werden positiv bewertet. Auch die in der Motion M 36 von Gabriela Schnider-Schnider über die Schaffung einer ganzheitlichen Finanzierungsregelung für die Kulturförderung im Kanton Luzern aufgeworfenen Fragen in Bezug auf geltende und zukünftige Zuständigkeiten werden im vorliegenden Vorschlag geklärt. Es sind daher aus unserer Sicht kein Richtungswechsel und keine grundsätzlichen Änderungen an der Vorlage notwendig. Zu den einzelnen Kritikpunkten nehmen wir in der Folge Stellung und zeigen auf, welche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf vorgesehen sind.

4.3 Kriterienkatalog

Über zwei Drittel der Stellungnehmenden erachten den vorgeschlagenen Kriterienkatalog als angemessen und zielführend. Der Kriterienkatalog wird als breit, ausgewogen und praxisnah beurteilt. Es wird begrüsst, dass durch die definierten Kriterien die Transparenz im Auswahlverfahren erhöht wird. In einigen Stellungnahmen wird jedoch Präzisierungsbedarf geäussert. Keine der Stellungnahmen lehnt den Kriterienkatalog grundsätzlich ab.

4.3.1 Die Stellungnahmen im Detail

70 Prozent der Gemeinden und Städte erachten den Kriterienkatalog als angemessen. Ausser der Region Luzern West stimmen alle Gemeindeverbände dem Vorschlag zu. Die Kriterien bedürfen aus Sicht des RET Idee Seetal und einiger Gemeinden und Städte jedoch einer generellen *Präzisierung*[7]. Insbesondere die neue Kategorie *«mittelgrosse Kulturbetriebe»* wird als zu unklar definiert erachtet[8]. Zudem möchten der VLG und mehrere Gemeinden und Städte das Kriterium *«mindestens kantonale Ausstrahlung»* durch «mindestens regionale Ausstrahlung mit kantonalem Bezug»[9] oder

[7] Es sind dies die Region Luzern West, Reiden, Schötz, Alberswil, Hergiswil B.W., Hochdorf, Luthern, Pfaffnau, Romoos, Werthenstein, Grossdietwil, Hasle, Wolhusen, Sursee.
[8] Region Luzern West, Schötz, Alberswil, Hergiswil B.W., Luthern, Pfaffnau, Romoos, Werthenstein, Grossdietwil, Hasle, Wolhusen, Willisau, Doppleschwand, Ettiswil, Schüpfheim, Escholzmatt-Marbach
[9] VLG, Werthenstein, Flühli, Grossdietwil, Hasle, Wolhusen, Doppleschwand, Ballwil, Buchrain, Büron, Dierikon, Eich, Emmen, Meggen, Menznau, Ufhusen, Dagmersellen, Grosswangen, Hildisrieden, Hitzkirch, Malters, Kriens

«mindestens regionale Ausstrahlung»[10] ersetzen. Die Stadt Luzern wünscht eine klarere Formulierung des Kriteriums «kantonale Ausstrahlung». Auch eine klarere Definition des Begriffs *«Strukturförderung»* wird gefordert[11].

Vier von sechs Parteien stimmen dem Vorschlag zu. Die SP fordert insbesondere eine Klärung des Kriteriums *«mindestens kantonale Ausstrahlung»*. Die Mitte und die Grünen wünschen generell präzisere Definitionen der Kriterien. Die Grünen fordern zudem, dass das Kriterium «mindestens kantonale Ausstrahlung» durch «mindestens regionale Ausstrahlung» ersetzt werde. Die Mitte regt an, eine Definition des Begriffs *«Strukturbeiträge»* als Ergänzung ins Gesetz aufzunehmen. Die SVP kritisiert die fehlende Präzision des Begriffs *«mittelgross»* und fordert generell eine *Präzisierung* der Kriterien.

Die grosse Mehrheit (85 %) der Kulturinstitutionen stimmt dem Vorschlag zu. Einige Kulturinstitutionen kritisieren, dass die *Gewichtung der Kriterien* zu wenig klar sei[12]. Auch die Kriterien der *«nicht gewinnorientierten Organisation»*[13] und der *«festen betrieblichen Strukturen»* werden kritisch beleuchtet[14]. Bei einigen Kulturbetrieben stellt sich die Frage nach der genauen Definition des Begriffs «*mittelgross»*[15]. Zudem werden *Ergänzungen im Kriterienkatalog* eingebracht: zivilgesellschaftliches (ehrenamtliches) Engagement[16], Eigenwirtschaftlichkeitsgrad[17].

Drei von vier Kulturverbänden stimmen dem Vorschlag zu und begrüssen die Absicht, klare Kriterien für die Qualifikation zur Strukturförderung zu definieren. Sie kritisieren teilweise die zu unklare *Gewichtung*[18] und wünschen alle eine *präzisere Beschreibung* einiger Kriterien («feste betriebliche Strukturen», «nicht gewinnorientierte Organisation», «mittelgross»[19]).

4.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung

Der Kriterienkatalog wurde in den Erläuterungen zum Vernehmlassungsverfahren bewusst in kompakter Form aufgeführt. Ziel der Vernehmlassung war es, eine Rückmeldung zu den generellen Förderkriterien zu erhalten. Unser Rat hält aufgrund der mehrheitlich positiven Rückmeldungen grundsätzlich am Kriterienkatalog fest. Wir verzichten ausserdem auch in der Botschaft auf die in der Vernehmlassung geforderte, *detailliertere Definition aller Kriterien* und auf eine *detailliertere Gewichtung der Kriterien:* Der Katalog ist keine schematische Checkliste, sondern eine Orientierungsgrundlage – sowohl für die Antragstellenden im Vorfeld einer Bewerbung als auch für die Fachpersonen bei der Beurteilung. Eine zu kleinteilige Beschreibung aller Kriterien und/oder eine zu detaillierte Gewichtung würde die Anwendung erschweren und der grossen Vielfalt der Antragstellenden nicht gerecht werden. Die

[10] Region Luzern West, Entlebuch, Schötz, Alberswil, Hergiswil B.W., Luthern, Pfaffnau, Romoos, Werthenstein, Flühli, Grossdietwil, Hasle, Wolhusen, Beromünster, Schüpfheim, Escholzmatt-Marbach
[11] Region Luzern West, Ettiswil, Schötz, Alberswil, Hergiswil B.W., Luthern, Pfaffnau, Romoos, Schüpfheim, Werthenstein, Grossdietwil, Hasle, Wolhusen, Escholzmatt-Marbach, Flühli
[12] Jazzfestival Willisau, Konzertkeller im Schtei, Netzwerk Neubad Luzern, Neugass Kino AG Kino Bourbaki, Theater Pavillon Luzern
[13] Jazzfestival Willisau, Konzertkeller im Schtei, Netzwerk Neubad Luzern, Konzerthaus Schüür
[14] Jazzfestival Willisau, Konzertkeller im Schtei
[15] Kleintheater Somehuus Sursee, Netzwerk Neubad Luzern, Neugass Kino AG Kino Bourbaki, Stadttheater Sursee, VorAlpentheater Luzern, Kulturverein Träff Schötz
[16] Kleintheater Somehuus Sursee, Stadttheater Sursee
[17] Stadttheater Sursee, Verkehrshaus der Schweiz
[18] IG Kultur Luzern, Kulturlandschaft Luzern, t. Zentralschweiz, Visarte Zentralschweiz
[19] IG Kultur Luzern, Visarte Zentralschweiz

Gewichtung der Kriterien soll dynamisch sein und ist auch abhängig von der Positionierung des jeweils beurteilten Kulturbetriebs. Die kursiv gesetzten, besonders gewichteten Kriterien werden jedoch in der Botschaft detaillierter erläutert.

Unser Rat erachtet das Kriterium der angemessenen *Ausstrahlung* als zentral für die kantonale Beteiligung an der Finanzierung dieser Kulturbetriebe: Ohne Ausstrahlung in den ganzen Kanton ist eine Beteiligung des Kantons im vorgesehenen Ausmass nicht zu rechtfertigen. Unser Rat hält daher am Kriterium fest – die Formulierung und die erläuternde Beschreibung werden jedoch leicht angepasst, um die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit zu verbessern. Aus Gründen der Klarheit und Einheitlichkeit innerhalb des Kriterienkatalogs wird zudem der Begriff «mindestens» gestrichen. Neu heisst das Kriterium «regionale Ausstrahlung mit kantonalem Bezug». Eine Erläuterung findet sich in Kapitel 3.2.1. Zu Betrieben mit nationaler Ausstrahlung nimmt unser Rat in Kapitel 4.8.2 Stellung.

Auch an den *Kriterien «nicht gewinnorientierte Organisation»* und *«feste betriebliche Strukturen»* hält unser Rat trotz einzelner kritischer Feedbacks fest: Beide Kriterien sind zentrale Voraussetzungen, dass ein wiederkehrender Strukturbeitrag geleistet werden kann. Einerseits legen sie indirekt die Verwendung der öffentlichen Gelder fest, andererseits garantieren sie eine verlässliche und kontinuierliche Fortführung des geförderten Kulturangebots. Beide Kriterien werden jedoch zusätzlich erläutert, da sie zu den besonders gewichteten Kriterien gehören.

Unser Rat nimmt auch die im Vernehmlassungsentwurf geäusserte Kritik am Begriff *«mittelgrosse» Kulturbetriebe* zur Kenntnis: Die Vernehmlassungsvorlage ging davon aus, dass der Begriff ausreichend etabliert ist und somit ohne spezifische Definition verwendet werden kann. Daher wurde in den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf auf eine Definition verzichtet. In der Botschaft wird der Begriff nun aber einführend erläutert (siehe Kap. 3.1.1).

In Bezug auf die Kritik am Begriff *«Strukturförderung»* verweist unser Rat auf die in der Botschaft ergänzte Definition (siehe Kap. 3.1.1) und hält präzisierend Folgendes fest:

- Qua Definition sind Strukturkosten regelmässig wiederkehrende Kosten zur Aufrechterhaltung des Kulturbetriebs. Sie beinhalten die zwingend anfallenden und damit fixen betrieblichen Kosten für Löhne, Miete, Versicherungen, Infrastruktur usw. inklusive sich zwingend wiederholende Kosten für Programmation, Kommunikation und Vermittlung. Sie werden gegenüber den variablen Kosten abgegrenzt.
- In ihrer Höhe variable Projekt- und Programmkosten wie beispielsweise Honorare und Gagen für Kulturschaffende oder Projektkosten im Rahmen von Kooperationen sind Betriebskosten und zählen nicht zu den Strukturkosten. Da diese Kosten jedoch für die Aufrechterhaltung eines den Kriterien entsprechenden Kulturangebots notwendig sind, werden diese Kosten bei der Festlegung der Höhe des Strukturbeitrags ebenfalls berücksichtigt. Die variablen Projekt- und Programmkosten sind im Budget getrennt auszuweisen und in den Anträgen um Strukturförderung zu plausibilisieren.
- Im gleichen Sinne werden kleinere infrastrukturelle Anschaffungen im Rahmen des laufenden Betriebs bei der Strukturförderung berücksichtigt. Ausgenommen ist jedoch der grosszyklische Unterhalt.

– Abschreibungen (Amortisation von Sachanlagen) müssen in Anträgen ausgewiesen werden und können bei der Festlegung des Strukturbeitrags berücksichtigt werden. Die Tilgung (Amortisation einer Darlehensschuld) wird allerdings nicht berücksichtigt. Zinsen sind Finanzierungskosten, die ausserhalb des laufenden Kulturbetriebs anfallen und werden nicht berücksichtigt.

Auf eine starre Definition des Begriffs Strukturförderung im Kulturförderungsgesetz verzichtet unser Rat. Eine inhaltliche Präzisierung kann allenfalls in Ausführungsbestimmungen vorgenommen werden. In der Botschaft erfolgt zusätzlich eine Einordnung in die restlichen Fördermassnahmen des Kantons, damit die Strukturförderung als Förderinstrument greifbarer wird (siehe Kap. 3.3.4).

4.4 Auswahlprozess

Die Stellungnahmen zum vorgeschlagenen Auswahlprozess sind je rund zur Hälfte zustimmend und ablehnend. Viele (auch ablehnende) Stellungnahmen begrüssen den *offenen, kriterienbasierten* Auswahlprozess, weil damit alle Betriebe eine Chance auf Förderung erhalten. Häufig kritisiert wird der in der Beurteilung zu geringe bzw. zu späte Einbezug der Träger- und Standortgemeinden und die Berufung, Zusammensetzung und Einbindung der Kommission.

4.4.1 Die Stellungnahmen im Detail

Drei von vier Regionalverbänden der Gemeinden[20] und 40 Prozent der Gemeinden beurteilen den Auswahlprozess positiv und begrüssen dessen Entwicklungsfähigkeit[21]. Eine Vorprüfung der Bewerbung im ersten Schritt durch die Dienststelle Kultur (DKU) – ohne Einbezug der Gemeinden – wird von der Region Luzern West und 13 Gemeinden positiv beurteilt[22]. Es wird jedoch teilweise gefordert, dass die Standortgemeinde im Falle einer Ablehnung eines Antrags im Rahmen der Vorprüfung *Einsprache* gegen den Entscheid der DKU oder der Kommission erheben kann[23].

60 Prozent der Gemeinden und Städte und zwei Regionalverbände der Gemeinden lehnen den Vorschlag zum Auswahlprozess ab. Folgendes sind die zentralen kritischen Punkte:

- *Einbezug Standortgemeinden*: Der Verband Luzerner Gemeinden, LuzernPlus, der RET Sursee-Mittelland sowie 33 Gemeinden und Städte kritisieren, dass die Standortgemeinden nicht ausreichend bzw. nicht vor den Verhandlungen mit den Kulturbetrieben einbezogen und angehört würden[24].
- *Gemeinsame Erarbeitung Leistungsvereinbarungen:* Der VLG sowie 16 Gemeinden und Städte fordern, dass die Leistungsvereinbarungen gemeinsam

[20] LuzernPlus, Luzern West und Idee Seetal
[21] Region Luzern West, Doppleschwand, Schötz, Alberswil, Ettiswil, Hergiswil B.W., Luthern, Pfaffnau, Romoos, Werthenstein, Grossdietwil, Hasle, Wolhusen
[22] Region Luzern West, Doppleschwand, Schötz, Alberswil, Ettiswil, Hergiswil B.W., Luthern, Pfaffnau, Romoos, Werthenstein, Flühli, Grossdietwil, Hasle, Wolhusen
[23] Schötz, Alberswil, Ettiswil, Hergiswil B.W., Luthern, Pfaffnau, Romoos, Schüpfheim, Werthenstein, Flühli, Grossdietwil, Hasle, Wolhusen
[24] VLG, LuzernPlus, RET Sursee-Mittelland, Entlebuch, Ballwil, Beromünster, Buchrain, Büron, Buttisholz, Dierikon, Ebikon, Eich, Emmen, Hochdorf, Knutwil, Meggen, Menznau, Neuenkirch, Root, Schlierbach, Ufhusen, Dagmersellen, Grosswangen, Hildisrieden, Hitzkirch, Nottwil, Römerswil, Malters, Kriens, Luzern, Sursee, Adligenswil, Horw, Schwarzenberg, Vitznau, Willisau

und partnerschaftlich von Kanton und Standort- bzw. Trägergemeinden ausgearbeitet werden[25].
- *Früherer Einbezug Kommission:* Die RET Sursee-Mittelland und Idee Seetal sowie einige Gemeinden fordern einen früheren Einbezug der Kommission[26].

Von den politischen Parteien stimmen die Mitte, die FDP, die GLP und die SVP dem Vorschlag zu. Jedoch fordert die Mitte einen *früheren Einbezug der Kommission* und ein *Mitspracherecht und Rechtsmittel* für die Standortgemeinde bereits bei der Prüfung durch die DKU. Die FDP begrüsst, dass der Auswahlprozess transparent und klar geregelt sei. Die GLP begrüsst den vorgeschlagenen Auswahlprozess, kritisiert jedoch die nicht adäquate *Mitsprache der Standortgemeinden*. Auch die Grünen kritisieren, dass den Standortgemeinden zu wenig Entscheidungskompetenz zukomme. Sie fordern daher *breiteres kulturelles Fachwissen* und mehr Gewicht für die Gemeindevertretungen. Auch die SP fordert einen umfassenderen Einbezug der Standortgemeinden in den Prozess und erachtet einen früheren Einbezug der Kommission als sinnvoll. Die SVP stimmt dem Vorschlag zwar zu, erachtet den Prozess aber als sehr aufwendig.

Etwas mehr als die Hälfte der Kulturinstitutionen sowie die IG Kultur Luzern und die Visarte Zentralschweiz stimmen dem Vorschlag zu. Die zwei Kulturverbände erachten die Vorprüfung der Bewerbungen durch die DKU als effizient und sinnvoll. Aus ihrer Sicht sollte der Prozess jedoch dahingehend ergänzt werden, dass die Kommission, die Standortgemeinden sowie die Kulturbetriebe *Einsprache* gegen den Entscheid der DKU erheben können. Auch zahlreiche Kulturbetriebe und Kulturverbände fordern, dass die Standortgemeinden gegen einen Entscheid der DKU Einsprache erheben können[27]. Die Kulturverbände fordern zudem, dass die Standortgemeinden stärker einbezogen werden. Kulturlandschaft Luzern, t. Zentralschweiz und mehrere Kulturinstitutionen fordern eine Anpassung der *Zusammensetzung der Kommission* mit einer Mehrheit von Fachpersonen aus der Kultur[28] und Entscheidungskompetenzen für diese fachlich breit abgestützte Kommission[29]. Kulturlandschaft Luzern und t. Zentralschweiz fordern, dass keine Institution schlechter gestellt werden dürfe als im bisherigen System.

4.4.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung

Unser Rat erachtet den adäquaten Einbezug der Standortgemeinden in den Auswahl- und Aushandlungsprozess als Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Fördersystem. Der bereits im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Einbezug der Standortgemeinden wird daher in der Botschaft stärker hervorgehoben und durch punktuelle Anpassungen besser im Prozess verankert. Angelehnt an den Vorschlag der Stadt Luzern werden die *Gesuchsunterlagen* nach Eingang beim Kanton direkt auch den Standortgemeinden zur Verfügung gestellt. In der Folge werden die

[25] VLG, Entlebuch, Ballwil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Eich, Emmen, Meggen, Menznau, Dagmersellen, Grosswangen, Hildisrieden, Hitzkirch, Malters, Kriens, Luzern
[26] RET Sursee-Mittelland, Büron, Buttisholz, Knutwil, Neuenkirch, Schlierbach, Römerswil, Reiden, Sursee, Schüpfheim, Escholzmatt-Marbach, Flühli
[27] IG Kultur Luzern, Visarte Zentralschweiz, Kulturlandschaft Luzern, t. Zentralschweiz, Jazz Festival Willisau, Konzertkeller im Schtei, Theater Pavillon Luzern, VorAlpentheater Luzern
[28] Kulturlandschaft Luzern, t. Zentralschweiz, Jazz Festival Willisau, Konzertkeller im Schtei, Kulturverein Träff Schötz, Sprungfeder, Südpol, Neugass Kino AG Kino Bourbaki, Willisauer Kulturorganisationen und Kulturinstitutionen: Rathausbühne Willisau, ArtWillisau, Jazzfestival Willisau
[29] Kulturlandschaft Luzern, t. Zentralschweiz, Jazz Festival Willisau, Konzertkeller im Schtei, Kulturverein Träff Schötz, Südpol

Unterlagen vom Kanton geprüft. Den Gemeinden steht es frei, die Unterlagen ihrerseits ebenfalls zu prüfen. Die Standortgemeinden können für ihren Anteil weitere Gemeinden als Partner gewinnen, um die Last zu teilen. Anschliessend treffen sich Kanton und Standort- bzw. Trägergemeinden zu *Verhandlungen* und legen partnerschaftlich die Auswahl der geförderten Kulturbetriebe und die Höhe der Subvention fest, wobei die Standortgemeinde über die maximale Höhe bestimmt.

Bezüglich der Forderung einer sogenannten Einsprachemöglichkeit ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den vorgesehenen Strukturförderungsbeiträgen um Staatsbeiträge im Sinne von freiwilligen staatlichen Geldleistungen handelt, worauf kein Rechtsanspruch besteht (§ 8 Abs. 1 Kulturförderungsgesetz). Dies bedeutet, dass die Gesuchstellenden lediglich ein Recht auf ordnungsgemässe Behandlung ihres Gesuchs haben.[30]

Mehrere Stellungnahmen fordern, dass kein Kulturbetrieb durch das neue Fördermodell schlechter gestellt werden dürfe als heute. Diese Forderung ist für unseren Rat vor dem Hintergrund der kulturpolitischen Begründung der Strukturförderung nachvollziehbar: Unser Rat argumentiert mit der Stärkung der Kultur, daher soll kein Kulturbetrieb mit der neuen Förderung schlechter dastehen als vor der Einführung der Strukturförderung. Wir unterstreichen daher in der Botschaft unsere Absicht, dass die neue Strukturförderung der Kultur ausschliesslich nutzen und keinem Kulturbetrieb finanzielle Nachteile bringen soll.

Zur Berufung und Zusammensetzung der Kommission nimmt unser Rat in Kapitel 4.5.2 Stellung.

4.5 Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Kanton, Standortgemeinden und Kommission

70 Prozent der Stellungnehmenden äussern sich ablehnend zur vorgeschlagenen Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Kanton, Standortgemeinden und Kommission. Die Kritik richtet sich einerseits an die Rolle der Kommission und andererseits an den als zu gering beurteilten Einbezug der Standortgemeinden (siehe Kap. 4.4). Insgesamt fordern 27 Stellungnehmende (30 %), auf eine Kommission zu verzichten. Zu beiden Themen – dem Einbezug der Gemeinden und des Gremiums – werden in den Stellungnahmen ausführliche alternative Varianten vorgelegt.

4.5.1 Stellungnahmen im Detail

Die RET Region Luzern West und Sursee-Mittelland sowie 22 Gemeinden und Städte stimmen der vorgeschlagenen Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Kanton, Standortgemeinden und Kommission zu.

Der Gemeindeverband LuzernPlus und die Gemeinden Vitznau, Adligenswil, Ebikon und Horw kritisieren die geplante Kommission grundsätzlich und sehen im vorliegenden Vorschlag keinen Mehrwert. Sie schlagen *drei alternative Szenarien in Bezug auf die Kommission* vor:

[30] Bei Entscheiden haben die Gesuchstellenden insbesondere Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung bzw. ein faires Verfahren und auf rechtliches Gehör, einschliesslich Begründung des Entscheids. Die Entscheide unterliegen grundsätzlich der richterlichen Überprüfung und können gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40) angefochten werden.

- Variante A: Anpassung der *Zusammensetzung und Kompetenzen* der Kommission (Kommission fällt finalen Entscheid zuhanden des Regierungsrates); zusätzliche Vertretung der *Kernagglomeration K5* in Kommission; unabhängiges Präsidium für vier Jahre gewählt (keine Kantons- oder Gemeindevertretung)[31].
- Variante B: *keine Kommission*, direkter Einbezug der Standortgemeinden[32].
- Variante C: *Kommission mit übergeordneter Rolle* (Empfehlungen zu den geplanten Vereinbarungen an die Standortgemeinde und den Kanton, Prüfung der Leistungsvereinbarungen nach vorab definierten Kriterien, Bericht zu den Förderentscheidungen und zur Verwendung der Mittel zuhanden Standortgemeinden und Kanton).

Die Stadt Luzern nimmt zur Frage der Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen sehr ausführlich Stellung und sieht Klärungsbedarf hinsichtlich des partnerschaftlichen Rollenverständnisses zwischen dem Kanton Luzern und den Standortgemeinden. Für die Stadt Luzern ist es zwingend, dass sie beim Auswahlprozess bis zum Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den Kulturbetrieben eng miteinbezogen ist und dass ihre kulturpolitische Verfahrens- und Entscheidungskompetenz gewahrt wird (siehe Kap. 4.4). Für die vorgeschlagene Kommission sieht die Stadt Luzern keinen zwingenden Mehrwert. Die Stadt Luzern fordert eine *Stärkung der Mitsprache durch die Standortgemeinde* im Auswahlprozess bis zum Abschluss der Leistungsvereinbarungen sowie im Evaluationsprozess und Reporting sowie den Verzicht auf die Berufung einer Kommission. Der Stadtrat schlägt dazu einen *angepassten Prozessablauf* mit einem stärkeren Einbezug der Standortgemeinden vor. Sollte an der Berufung der Kommission festgehalten werden, wünscht die Stadt Luzern eine *Überarbeitung des Aufgabenhefts* und eine ständige Vertretung der Kernagglomeration K5. Die Kommission würde gemäss Vorschlag der Stadt Luzern und in Ergänzung zum von der Stadt Luzern vorgeschlagenen Prozessablauf die oben unter der von LuzernPlus eingebrachten Variante C aufgeführten Aufgaben erfüllen.

Die Gemeinde Hochdorf fordert, dass die Standortgemeinden aufgrund ihrer Rolle als Mitfinanzierende einen Sitz in der Kommission erhalten. Die Stadt Sursee fordert, dass sie als «zweites Zentrum» im Kanton einen ständigen Sitz in der Kommission erhalte.

Von den politischen Parteien stimmen die Mitte, die FDP und die SVP dem Vorschlag zur Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen zu. Die Mitte wiederholt die Forderung nach einem *frühzeitigen Einbezug der Standortgemeinden* und der Möglichkeit zur Einlegung eines *Rechtsmittels* bei Ablehnung. Sie unterstützt die Forderung, dass die *K5-Gemeinden* in der Kommission Einsitz nehmen, und schlägt eine alternierende Besetzung des Kommissionspräsidiums vor. Eine Minderheit der grundsätzlich zustimmenden FDP beurteilt die Aufgabenteilung und Kompetenzverteilung zwischen Kanton, Standortgemeinden und Kommission als nicht zielführend, da die Agglomeration in der Vorlage ungenügend berücksichtigt werde. Die Grünen, die GLP und die SP lehnen den Vorschlag zur Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen ab: Aus Sicht der GLP hat die Kommission in der aktuellen Ausgestaltung keine Wirkung. Sie

[31] Variante A wird unterstützt von Schwarzenberg und Malters.
[32] Der von LuzernPlus vorgeschlagene Verzicht auf eine Kommission wird unterstützt vom VLG sowie von 19 Gemeinden und Städten: Luzern, Ballwil, Beromünster, Buchrain, Dierikon, Eich, Entlebuch, Grosswangen, Hildisrieden, Hitzkirch, Kriens, Meggen, Nebikon, Emmen, Knutwil, Menznau, Ufhusen, Dagmersellen, Römerswil.

schlägt vor, auf die *Kommission* zu verzichten und die Standortgemeinden stärker zu involvieren. Auch für die SP ist die Rolle der Kommission nicht nachvollziehbar – sie votiert jedoch für einen früheren Einbezug des Gremiums und einen stärkeren Einbezug der Standortgemeinden.

Die *Kulturinstitutionen* beurteilen den Vorschlag unterschiedlich: Sieben Kulturinstitutionen stimmen dem Vorschlag zu, zwölf lehnen den Vorschlag ab. Generell zeigt sich eine Zustimmung zum Ziel, aber Skepsis bei der Machtverteilung und beim Prozessaufwand. Folgende Kritikpunkte werden genannt: abweichender *Verteilschlüssel* zum Zweckverband Grosse Kulturbetriebe[33], zu viel *Entscheidungskompetenz* beim Kanton[34], *Vorprüfung* nur durch Kanton[35] und nicht angemessene *Zusammensetzung der Kommission*[36].

Alle *Kulturverbände* lehnen den Vorschlag ab. Ein Kritikpunkt ist, dass die gleichberechtigte *Mitwirkung der Standortgemeinden* nicht gewährleistet sei. Die Verbände wünschen zudem einen *stärkeren Einbezug der Kommission*. Die Kulturlandschaft Luzern und Visarte Zentralschweiz kritisieren das *Finanzierungsverhältnis von 50/50* in Abweichung zum Verteilschlüssel des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe. Alle vier Verbände betonen zudem die Wichtigkeit, dass die Gemeinden und der Kanton die Kulturbetriebe auch über die Leistungsvereinbarung hinaus fördern können. Den Verbänden ist es zudem ein Anliegen, dass die Einführung der Strukturförderung nicht dazu führt, dass sich Gemeinden aus ihrer bisherigen Verantwortung zurückziehen. Die neue Strukturförderung sollte aus ihrer Sicht das kulturelle Engagement vor Ort stärken.

4.5.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung

Unser Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Meinungen zur geplanten Kommission in der Vernehmlassung stark auseinandergehen: Ein Teil der Stellungnehmenden fordert einen Verzicht auf die Kommission, ein Teil möchte, dass die Kommission stärker oder anders einbezogen wird. Unser Rat hält nach Prüfung der Stellungnahmen an der Berufung einer Kommission fest: Die Kommission gewährleistet eine fachlich fundierte, regional ausgewogene Beurteilung und verhindert, dass Förderentscheide einseitig von kantonalen oder lokalen Einzelinteressen geprägt werden. Zugleich schafft sie Transparenz und damit politische Legitimation für die letztlich gefällten Beschlüsse, was deren Akzeptanz und Rechtssicherheit erhöht.

Einige Überlegungen und Kritikpunkte an der Kommission sind aber gut nachvollziehbar. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission werden daher leicht angepasst: Im Unterschied zum Vernehmlassungsentwurf sollen bereits die von Kanton und Standortgemeinden ausgearbeiteten Entwürfe der Leistungsvereinbarungen von der Kommission geprüft werden – bevor diese den Kulturinstitutionen vorgelegt werden. Zudem erhält sie klare Aufgaben in Bezug auf die Berichterstattung. Die Kompetenzen der Kommission bleiben gleich wie bisher: Die Kommission gibt Empfehlungen zu den Leistungsvereinbarungen ab. Sie hat keine Entscheidungskompetenzen, diese liegen beim zuständigen Departement.

[33] Jazz Festival Willisau, Konzertkeller Im Schtei
[34] Jazz Festival Willisau, Konzertkeller Im Schtei, Museum Sankturbanhof, Neugass Kino AG Kino Bourbaki, Sprungfeder
[35] Stadttheater Sursee
[36] Stadttheater Sursee, Theater Pavillon Luzern, VorAlpentheater Luzern

Auch an der Zusammensetzung der Kommission hält unser Rat im Grundsatz fest. Sie soll jedoch präzisiert werden: Insgesamt soll in der Kommission – wie bereits im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen – ein *Mix aus Fach- und Verwaltungskompetenz, regionaler Expertise und kulturpolitischem Hintergrund* vertreten sein. Das Ziel unseres Rates ist es, dass die Mitglieder der Kommission auch eine Rolle als Brückenbauerinnen übernehmen können – zwischen Kulturbetrieben, Gemeinden und Kanton. Die RET, die Stadt Luzern und der Kanton delegieren entsprechend jeweils Personen mit einem angemessenen Hintergrund in Kultur und Kulturpolitik. Der Kanton ergänzt die Kommission um weitere komplementäre Profile (z. B. Finanzen). Damit wird sichergestellt, dass das Gremium über kompetentes Fachwissen verfügt. Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Kommission, insbesondere die Sicherstellung des kulturellen Fachwissens, wird auf Verordnungsstufe zu regeln sein.

Auf eine *Erweiterung der Kommission durch Vertretungen der K5-Gemeinden und der Stadt Sursee* verzichtet unser Rat zwecks Schlankheit der Kommission. Die Standortgemeinden sind durch die frühere Einbindung im Prozess ausreichend an den Entscheiden beteiligt. Eine Vergrösserung der Kommission ist daher aus Sicht unseres Rates nicht notwendig. Aufgrund der vorgesehenen Dynamik des Fördergefässes ist eine fixe Einbindung der Standortgemeinden in die Kommission zudem nicht umsetzbar. Auf das punktuell geforderte *wechselnde, unabhängige Präsidium* verzichtet unser Rat ebenfalls: Die Kommission soll nicht unnötig vergrössert werden. Das Kommissionspräsidium hat alternierend ein Delegierter bzw. eine Delegierte des Kantons, der RET oder der Stadt Luzern inne.

4.6 Wirksamkeit der Strukturförderung

Das neue Fördermodell stösst grundsätzlich auf breite Zustimmung: Über 80 Prozent der Stellungnehmenden erachten den Aufbau der Strukturförderung als wirksames Mittel zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung des kulturellen Angebots im Kanton. Fragen und Kritik tauchen in Bezug auf das Finanzierungsverhältnis und den Zugang zur Projektförderung für Kulturbetriebe mit Strukturbeiträgen auf.

4.6.1 Die Stellungnahmen im Detail

Vier von fünf Gemeindeverbänden (alle ausser Region Luzern West) und eine klare Mehrheit der Gemeinden und Städte (76 %) erachten den Aufbau der Strukturförderung als wirksames Mittel zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung des kulturellen Angebots im Kanton. Die Strukturförderung wird als zielgerichtet und nachhaltig beurteilt[37]. Die Stadt Luzern hält in ihrer Stellungnahme fest, dass die mittelgrossen Kulturbetriebe essenziell sind für die Attraktivität als Wohn-, Bildungs- und Wirtschaftsstandort. Die vorgeschlagene Stossrichtung für eine nachhaltige Strukturförderung wird vom Stadtrat sehr begrüsst.

Alle politischen Parteien erachten den Aufbau der Strukturförderung als wirksames Mittel zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung des kulturellen Angebots im Kanton. Die Mitte begrüsst, dass die vorgeschlagene Regelung klare Verantwortlichkeiten schaffe, die kulturelle Vielfalt im Kanton Luzern stärke und eine faire Grundlage für die Weiterentwicklung aller beitragsberechtigten kulturellen Institutionen und Organisationen ermögliche. Die Mitte betont, dass das neue Finanzierungs-

[37] Doppleschwand, Schüpfheim, Escholzmatt-Marbach, Flühli

modell nicht zu einer Sparaktion für die Standortgemeinden verkommen dürfe, sondern die Kulturbetriebe nachhaltig fördern und sichern solle. Aus diesem Grund regt sie einen Zusatzvermerk in § 4 und § 7b Absatz 1 für die *Verbindlichkeit zur Verbesserung der finanziellen Situation* der beitragsberechtigten Kulturbetriebe an. Die FDP begrüsst, dass die mehrjährige Förderung via Leistungsvereinbarungen die Planungssicherheit der Kulturbetriebe stärke und die Möglichkeit zur Überprüfung nach vier bzw. acht Jahren einen Mechanismus zur Sicherung der Qualität schaffe. Die Grünen fordern, dass für die geförderten Kulturinstitutionen auch die *Projektförderung* weiterhin zugänglich sein soll. Die GLP bekräftigt das Ziel einer verlässlichen und zukunftsorientierten Kulturförderung. Die SP erachtet die neue Strukturförderung als wichtigen Schritt für die Stärkung des kulturellen Angebots im Kanton und hofft, dass diese gerade auf der Landschaft Anstoss zu einer verstärkten Professionalisierung geben könnte.

Eine klare Mehrheit der Kulturinstitutionen (17 von 19) erachtet den Aufbau der Strukturförderung als wirksames Mittel zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung des kulturellen Angebots im Kanton. Kritikpunkte sind der *Ausschluss aus der Projektförderung* bei Erhalt von Strukturbeiträgen[38], die Gefahr der einseitigen Entlastung der Gemeinden statt verstärkter Förderung der Kulturbetriebe[39] und die Unterschiede zwischen Förderung der grossen und mittelgrossen Kulturbetriebe[40].

Alle Kulturverbände erachten den Aufbau der Strukturförderung als wirksames Mittel zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung des kulturellen Angebots im Kanton. Die IG Kultur Luzern und Visarte Zentralschweiz sind erfreut über den kulturpolitischen Kurswechsel und darüber, dass der Kanton neu auch in die Strukturförderung mittelgrosser Kulturbetriebe investiert und somit die Professionalisierung und Weiterentwicklung dieser Institutionen stärkt. Sie betonen die zentrale Rolle mittelgrosser Kulturinstitutionen für eine vielfältige Luzerner Kulturszene. Auch die Kulturlandschaft Luzern und t. Zentralschweiz erachten die geplante Strukturförderung als eine zentrale und notwendige Ergänzung zur bestehenden Förderung. Kritisch sehen beide jedoch, dass Institutionen, die eine Strukturförderung erhalten, grundsätzlich von der *Projektförderung* ausgeschlossen werden sollen. Diese Einschränkung berge das Risiko, kreative, innovative und oftmals auch kurzfristig entstehende Initiativen zu behindern.

4.6.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung

Unser Rat begrüsst die breite Zustimmung zum neuen Förderinstrument und setzt sich mit der neuen Strukturförderung zum Ziel, dass das Fördergefäss nicht zu einer einseitigen Entlastung der Gemeinden, sondern unter dem Strich zu einer *Verbesserung der finanziellen Situation der Kulturbetriebe* führen wird (siehe Ziele, Kap. 3.1.5). Dieses Ziel wird im Rahmen der Aushandlung der Leistungsvereinbarungen mit den Standortgemeinden konsequent verfolgt, indem – sofern sachlich begründet – insgesamt höhere Strukturbeiträge als die heutigen Subventionsbeiträge angestrebt werden. Auf die in der Vernehmlassung geforderte gesetzliche Verankerung der «Verbesserung der finanziellen Situation» verzichtet unser Rat.

[38] Jazz Festival Willisau, Konzertkeller Im Schtei
[39] Museum im Bellpark
[40] Verein Museum Ronmühle Schötz

Eine Forderung aus der Vernehmlassung betrifft zudem die Möglichkeit, dass die Gemeinden sich auch über ihren Strukturbeitrag hinaus beteiligen können. Diese Möglichkeit ist unserem Rat ein zentrales Anliegen und wurde bereits im Vernehmlassungsentwurf beschrieben: Der jeweiligen Standortgemeinde ist es freigestellt, ausserhalb der trilateralen Leistungsvereinbarungen *ergänzende Beiträge oder Sachleistungen* zu leisten oder Institutionen ausserhalb des neuen Fördermodells eigenständig zu unterstützen (siehe Kap. 3.3.4). So bewahren sich die Standortgemeinden die Möglichkeit, über die Verdoppelung des kantonalen Beitrags hinaus kulturpolitische Schwerpunkte zu setzen, was zentral ist für die Verfolgung einer kommunalen kulturpolitischen Agenda. An der Option wird daher auch in der Botschaft festgehalten. Eine Regelung dieses Punktes auf Ebene Gesetz oder Verordnung ist aus Sicht unseres Rates nicht angezeigt: Gemäss § 7b Absatz 3 des Gesetzesentwurfs wird die Ausrichtung des kantonalen Beitrags davon abhängig gemacht, dass die Standortgemeinde einen Beitrag in gleicher Höhe leistet. Diese Formulierung impliziert, dass die Gemeinden auch höhere Beiträge leisten können. Im Übrigen hat der Kanton die Finanzhoheit und die Selbstbestimmung der Gemeinden zu respektieren, weshalb sich eine explizite Erwähnung von freiwilligen Mehrleistungen einer Gemeinde nicht anbietet.

In der Vernehmlassung wird kritisiert, dass Betriebe, die Strukturbeiträge erhalten, grundsätzlich von der Projektförderung ausgeschlossen werden sollen. Unser Rat hält jedoch daran fest, dass für Projekte im Rahmen des regulären Jahresprogramms sowie für ausserordentliche, klar abgrenzbare Vorhaben wie Kooperationen oder neuartige Formate in der Regel keine weitere Projektförderung beantragt werden kann. Auch ausserordentliche Projekte sollen bereits in den Anträgen um Strukturbeiträge abgebildet und über die Strukturbeiträge finanziert werden (siehe Kap. 3.1.1). So sollen Parallelstrukturen und Doppelfinanzierungen verhindert werden.

4.7 Beteiligung Kanton / Anpassung Aufgabenteilung

Alle Stellungnehmenden äussern sich zustimmend zur Beteiligung des Kantons Luzern an der Strukturförderung der mittelgrossen Kulturbetriebe und zur Anpassung der bisherigen Aufgabenteilung.

4.7.1 Die Stellungnahmen im Detail

Alle Regionalverbände der Gemeinden sowie Gemeinden und Städte sowie alle politischen Parteien begrüssen die kantonale Beteiligung und die entsprechende Anpassung der Aufgabenteilung. Aus Sicht der Mitte muss sichergestellt werden, dass alle kulturellen Institutionen und Organisationen ausreichend berücksichtigt werden können, sofern sie die Kriterien erfüllen. Die FDP merkt an, dass die bisherige alleinige Belastung der Zentren weder fair noch zukunftsfähig sei. Sie begrüsst daher die kantonale Beteiligung. Die Grünen begrüssen, dass der Kanton die fehlende Solidarität von Nicht-Standortgemeinden kompensiert. Auch die GLP erachtet eine Mitfinanzierung der mittelgrossen Kulturbetriebe als angezeigt. Aus Sicht der SP ist die Vorlage ein wichtiger Schritt für die Kulturbetriebe, um weniger vom Budget der Standortgemeinden abhängig zu sein.

Die Kulturinstitutionen und die Kulturverbände begrüssen die kantonale Beteiligung und die entsprechende Anpassung der Aufgabenteilung ebenfalls. Sie betonen

zudem die Wichtigkeit des zusätzlichen Engagements des Kantons[41]. Die IG Kultur Luzern und Visarte Zentralschweiz sind erfreut über die künftige Beteiligung des Kantons Luzern an der Strukturförderung der mittelgrossen Kulturbetriebe und über die neue gesetzliche Grundlage. Die kantonale Beteiligung an der Strukturförderung wird von t. Zentralschweiz als bedeutendes kulturpolitisches Signal gewertet und als richtungsweisend für eine gerechtere, breit abgestützte Kulturförderung im Kanton Luzern verstanden.

4.7.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung

Unser Rat begrüsst die breite Zustimmung zur angepassten Aufgabenteilung und das damit verbundene stärkere Engagement des Kantons für mittelgrosse Kulturbetriebe im Kanton Luzern.

4.8 Partnerschaftliche Finanzierung (50/50)

Die partnerschaftliche Finanzierung der Strukturbeiträge der ausgewählten Kulturbetriebe (50 % Kanton, 50 % Standortgemeinden) trifft auf breite Zustimmung (85 %). Die Lösung wird als fair und zielführend betrachtet. Kritisiert werden die vorgesehene Verteilung der Administrationskosten (Ablehnung in 27 Stellungnahmen) und teilweise auch die Abweichung zum Verteilschlüssel des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe. Es wird mehrfach darauf hingewiesen, dass der Anteil von 50 Prozent für kleinere Gemeinden mit eher grossen Kulturbetrieben nicht tragbar sei und es deshalb Ausnahmeregelungen brauche.

4.8.1 Die Stellungnahmen im Detail

Bis auf eine Gemeinde (Knutwil) stimmen alle Gemeinden und Städte sowie alle Gemeindeverbände dem Vorschlag des Finanzierungsschlüssels von 50/50 zu. Kritisiert wird jedoch, dass die Finanzierung der *Administration* zur Hälfte von den Standortgemeinden getragen werden soll[42]. Der VLG und mehrere Gemeinden schlagen vor, dass der Kanton und die Gemeinden ihre internen Kosten selbst tragen[43]. LuzernPlus, die Stadt Luzern und die Gemeinden Adligenswil, Horw und Ebikon schlagen eine *solidarische Beteiligung aller Gemeinden* an den administrativen Kosten vor. Sollte dieses Modell keine Mehrheit finden, sollen im Sinne einer steuerlich-solidarischen Finanzierung die Kosten vollumfänglich durch den Kanton getragen werden.

Zudem wird von der Region Luzern West und einigen Gemeinden[44] kritisiert, dass der *Finanzierungsschlüssel* bei den grossen Kulturbetrieben im Zweckverband (40/60) und allen anderen Betrieben (50/50) nicht identisch ist. Der RET Region Luzern West und einige Gemeinden verlangen in diesem Zusammenhang eine *Gesamtauslegeordnung* und eine *Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes* mit dem Ziel einer einheitlichen Finanzierung aller Kulturinstitutionen[45].

Die Region Luzern West und mehrere Gemeinden[46] weisen darauf hin, dass eine partnerschaftliche Finanzierung von 50/50 nicht für alle Gemeinden *finanziell tragbar*

[41] Kulturlandschaft Luzern, Jazz Festival Willisau, Konzertkeller im Schtei, Museum im Bellpark, Konzerthaus Schüür
[42] VLG, Entlebuch, Nebikon, Schwarzenberg
[43] Entlebuch, Ballwil, Buchrain, Büron, Dierikon, Eich, Emmen, Meggen, Menznau, Romoos, Root, Schlierbach, Dagmersellen, Grosswangen, Hildisrieden, Hitzkirch, Nottwil, Malters, Kriens
[44] Schötz, Alberswil, Ettiswil, Hergiswil B.W., Luthern, Pfaffnau, Romoos, Werthenstein, Grossdietwil, Hasle, Wolhusen
[45] Schötz, Alberswil, Hergiswil B.W., Luthern, Pfaffnau, Romoos, Werthenstein, Grossdietwil, Hasle, Wolhusen
[46] Doppleschwand, Schötz, Alberswil, Luthern, Pfaffnau, Hergiswil B.W., Romoos, Schlierbach, Werthenstein, Grossdietwil, Hasle, Wolhusen

sei. Aus Sicht des RET Sursee-Mitteland und der Gemeinden Büron, Buttisholz, Neuenkirch, Willisau und Ettiswil sollen in «*Härtefällen*» Ausnahmen möglich sein: Insbesondere bei Kulturinstitutionen mit überkantonaler Ausstrahlung und bei Schwierigkeiten der Standortgemeinde, ihren Beitrag von 50 Prozent zu leisten.

Ausser die Grünen sind alle Parteien mit dem Finanzierungsschlüssel einverstanden. Die Mitte weist darauf hin, dass der Vorschlag für Gemeinden mit einem grossen *Kulturbetrieb von nationaler Bedeutung* schwer umsetzbar sei. Es brauche deshalb eine separate Regelung für diese Kulturbetriebe. Die FDP begrüssen den Ansatz, merken aber an, dass die *Administrativkosten* von allen Gemeinden oder vom Kanton getragen werden sollen, da alle von der neuen Lösung profitieren würden. Auch die Mitte regt die Prüfung eines solidarischen Pro-Kopf-Beitrags für alle Gemeinden zur Deckung der administrativen Kosten an. Die SVP betont, dass das *Kostendach* von maximal 6 Millionen Franken für den Kanton Luzern nicht überschritten werden dürfe. Die Grünen fordern eine *Anpassung des Kostenteilers* zu 60 Prozent Kanton / 40 Prozent Standortgemeinden analog zum Zweckverband Grosse Kulturbetriebe.

Bei den Kulturbetrieben und -verbänden gehen die Meinungen auseinander: 8 Kulturinstitutionen lehnen den vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssel ab, 11 stimmen ihm zu. Je zwei Kulturverbände äussern sich ablehnend oder zustimmend zur Frage. Die Kulturlandschaft Luzern und einige Kulturbetriebe[47] kritisieren, dass der *Finanzierungsschlüssel* bei den grossen Kulturbetrieben im Zweckverband (40/60) und allen anderen Betrieben (50/50) nicht identisch sei. Die IG Kultur begrüsst die vorgeschlagene partnerschaftliche Finanzierung: So würden die Standortgemeinden entlastet und die Professionalisierung der Strukturen der mittelgrossen Kulturbetriebe vom Kanton längerfristig gestärkt. Zusätzlich fordern die vier Kulturverbände und einige Kulturinstitutionen[48] Ausnahmeregelungen, sofern die überregionale, teils *nationale Ausstrahlung* einzelner Institutionen die Möglichkeiten der Standortgemeinden übersteige. Alle vier Kulturverbände und einzelne Kulturbetriebe[49] fordern eine *gesetzlich verankerte Grundlage*, die differenzierte Finanzierungsmodelle für Gemeinden mit begrenzter Finanzkraft zulasse. In den Stellungnahmen wird zudem darauf hingewiesen, dass für Angebote auf der Landschaft, welche heute von mehreren Gemeinden getragen werden, eine nachhaltige Lösung gefunden werden müsse. Es soll geprüft werden, ob der Kanton in begründeten Fällen einen *höheren Betrag als die 50 Prozent* übernehmen soll.

4.8.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung

Unser Rat nimmt die Kritik am vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssel zur Kenntnis, hält jedoch daran fest. Die Kritik am *Finanzierungsverhältnis 50/50 statt 60/40* wie beim Zweckverband Grosse Kulturbetriebe basiert auf einem Missverständnis: Der 60/40-Split beim Zweckverband Grosse Kulturbetriebe basiert auf der Mitverrechnung von Baurechtszinsen, die von der Stadt Luzern zusätzlich getragen werden. Unter dem Strich ergibt sich auch im Zweckverband ein Finanzierungsverhältnis von 50 Kanton / 50 Stadt Luzern.

[47] Jazz Festival Willisau, Konzertkeller Im Schtei, Willisauer Kulturorganisationen und Kulturinstitutionen: Rathausbühne Willisau, ArtWillisau, Jazzfestival Willisau, Verein Museum Ronmühle Schötz
[48] Jazz Festival Willisau, Konzertkeller Im Schtei, Kulturverein Träff Schötz, VorAlpentheater Luzern
[49] Jazz Festival Willisau, Konzertkeller Im Schtei

Unser Rat hält zudem fest, dass für die grosse Mehrheit der Gemeinden der Finanzierungssplit von 50/50 gegenüber dem Status quo eine Entlastung darstellt – auch im Falle einer Erhöhung des Gesamtbeitrags. Unser Rat ist der Ansicht, dass dieser Anteil für die Standortgemeinden tragbar ist. Am Grundprinzip der 50/50-Finanzierung halten wir daher fest. Unser Rat ist zudem überzeugt, dass auf Seiten des Kantons die dafür in der Aufgaben- und Finanzplanung eingestellten Mittel ausreichen werden.

Für Kulturbetriebe stehen zudem weiterhin noch *andere Möglichkeiten für Beiträge und Unterstützung* zur Verfügung. Zum einen via Zweckverband Grosse Kulturbetriebe und Museum Luzern. Unser Rat sieht zum anderen zusätzliche Fördermöglichkeiten für *Kulturbetriebe mit nationaler Ausstrahlung* vor: Das bedeutet, dass der Kanton Institutionen mit nachweislich nationaler Ausstrahlung auf Antrag einen Finanzierungsbeitrag gewähren kann.

Auf eine gesetzliche Verankerung verschiedener, differenzierter Finanzierungmodelle für Gemeinden mit begrenzter Finanzkraft und auf die Nennung möglicher Ausnahmen verzichtet unser Rat ebenfalls. Zur besseren Einbindung der Trägergemeinden äussert sich unser Rat im Kapitel 4.9.2.

In der Vernehmlassung wird wiederholt kritisiert, dass die derzeit geplante Verteilung der *Administrationskosten* die Standortgemeinden unverhältnismässig belaste. Da das vorgesehene Verrechnungsmodell einer verbreiteten Praxis entspricht, hält unser Rat daran fest – in leicht präzisierter Form: Die Beteiligten tragen bisherige *interne* Kosten selbst. Die Kosten für zusätzliche Aufwände (zusätzliche Stelle DKU) und die Kosten der Kommission werden hälftig auf Kanton und Standortgemeinden verteilt. Bei den Standortgemeinden wird ein Beitrag pro Leistungsvereinbarung berechnet. Auf eine Beteiligung aller Gemeinden an den Administrationskosten verzichtet unser Rat bewusst: Der Gemeindeanteil von 50 Prozent der jährlichen Administrationskosten (= ca. Fr. 50’000.–) würde einen flächendeckenden Gemeindebeitrag von Fr. 0.11 pro Einwohner und Einwohnerin verursachen. Die Verrechnung des Aufwands wäre jedoch zu ineffizient.

4.9 Beteiligung Standortgemeinden

Drei Viertel der Stellungnehmenden begrüssen, dass Gemeinden ohne eigene Kulturinstitution sich nicht an der Strukturförderung der mittelgrossen Kulturbetriebe beteiligen müssen. Über zwei Drittel der ablehnenden Stimmen stammen von Kulturbetrieben. Dabei wird meist darauf verwiesen, dass damit das in anderen Bereichen angewandte Prinzip der interkommunalen Solidarität grundsätzlich infrage gestellt werde, da auch diese Nicht-Standortgemeinden in erheblichem Mass vom kulturellen Angebot in anderen Gemeinden profitieren würden.

4.9.1 Die Stellungnahmen im Detail

Bis auf die Gemeinde Sursee sind alle Gemeinden und Städte einverstanden, dass Gemeinden ohne eigene Kulturinstitution sich nicht an der Strukturförderung der mittelgrossen Kulturbetriebe beteiligen müssen. Auch alle Gemeindeverbände sind mit dem Vorschlag einverstanden. Es wird begrüsst, dass weiterhin die Möglichkeit besteht, sich als *Nicht-Standortgemeinde auf freiwilliger Basis* an der Finanzierung

von Kulturbetrieben zu beteiligen[50]. Einige Stellungnehmende bedauern zwar, dass keine solidarische Lösung vorgeschlagen wird. Sie begrüssen jedoch, dass eine nachhaltige Lösung gefunden werden konnte[51]. Die Stadt Luzern weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass für sie auch mit der neuen Strukturförderung weiterhin erhebliche Zentrumslasten anfallen.

Die Hälfte der Parteien stimmt dem Vorschlag zu. Die Mitte begrüsst, dass sich Gemeinden ohne eigene Kulturinstitution nicht direkt an der Strukturförderung beteiligen müssen. Sie schlägt vor, dass das *Modell «Trägergemeinden»* gestärkt werden soll, um die freiwillige solidarische Mitfinanzierung durch Nicht-Standortgemeinden zu fördern. Die FDP ist der Meinung, dass es nicht richtig wäre, Gemeinden ohne eigene Kulturbetriebe zur Mitfinanzierung zu verpflichten. Die Grünen kritisieren den Fokus auf die Standortgemeinden. Die GLP bedauert es, dass kein solidarisches Modell analog der Handhabung in Verkehr oder Bildung verfolgt wird. Auch die SP hätte eine verpflichtend solidarische Finanzierung bevorzugt. Die SVP unterstützt den eingeschlagenen Weg.

17 von 19 Kulturbetrieben sind mit dem Verzicht auf eine finanzielle Beteiligung aller Gemeinden nicht einverstanden. Zwei Kulturverbände stimmen der Lösung zu (IG Kultur Luzern, Visarte Zentralschweiz), zwei lehnen sie ab (Kulturlandschaft Luzern, t. Zentralschweiz): Die IG Kultur Luzern und Visarte Zentralschweiz erachten es als für den Kulturkanton Luzern wünschenswert, dass sich auch die umliegenden Gemeinden an der Förderung beteiligen. Die Kulturlandschaft Luzern und t. Zentralschweiz sowie gewisse Kulturbetriebe[52] kritisieren, dass mit dem Verzicht auf eine Beteiligung aller Gemeinden das *Prinzip der interkommunalen Solidarität* grundsätzlich infrage gestellt werde. Sie und weitere Kulturbetriebe[53] betonen, dass Nicht-Standortgemeinden in erheblichem Masse vom kulturellen Angebot in anderen Gemeinden *profitieren* würden. Die Kulturlandschaft Luzern betont, dass bereits bestehende solidarische Modelle im neuen Modell weiterhin möglich und ausdrücklich erwünscht bleiben sollen. Vor diesem Hintergrund unterstützen alle Kulturverbände und verschiedene Kulturinstitutionen[54] den Vorschlag der Region LuzernPlus, wonach Nicht-Standortgemeinden sich über einen Pro-Kopf-Beitrag an den *administrativen Kosten* der Strukturförderung beteiligen sollen.

4.9.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung

Unser Rat begrüsst die Weiterführung der bestehenden solidarischen Finanzierungsmodelle von Standort- mit weiteren Trägergemeinden: In der Botschaft wird nicht nur die Möglichkeit einer Beteiligung weiterer Gemeinden erwähnt, sondern diese explizit gewünscht. Der Einbezug der Trägergemeinden wird auf Verordnungsstufe geregelt.

[50] Luzern West, Schötz, Alberswil, Ettiswil, Hergiswil B.W., Luthern, Pfaffnau, Romoos, Werthenstein, Flühli, Grossdietwil, Hasle, Wolhusen
[51] LuzernPlus, Adligenswil, Horw, Schwarzenberg
[52] Jazz Festival Willisau, Konzertkeller im Schtei, Kulturverein Träff Schötz
[53] Netzwerk Neubad Luzern, Neugass Kino AG Kino Bourbaki, Stiftung Kleintheater Luzern, Stadttheater Sursee, Konzerthaus Schüür, Verein Museum Ronmühle Schötz, Verkehrshaus der Schweiz, VorAlpentheater Luzern, Willisauer Kulturorganisationen und Kulturinstitutionen: Rathausbühne Willisau, ArtWillisau, Jazzfestival Willisau
[54] Jazz Festival Willisau, Konzertkeller im Schtei, Kulturverein Träff Schötz, stattkino/Verein Filmhaus Luzern, VorAlpentheater Luzern

Auf eine flächendeckende Beteiligung aller Gemeinden an den Administrationskosten verzichtet unser Rat (siehe Kap. 4.8.2). Unser Rat hat diverse Modelle mit einer flächendeckenden Beteiligung aller Gemeinden intensiv diskutiert. Wir kamen jedoch zum Schluss, dass diese politisch nicht mehrheitsfähig sind.

4.10 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsentwurf - Botschaft

Die vorliegende Botschaft zur Strukturförderung wurde gegenüber dem Vernehmlassungstext um die Ergebnisse der Vernehmlassung ergänzt. Im Übrigen sind folgende Unterschiede zu verzeichnen:

Thema	*Kapitel*	*Änderungen*
Begriffe «mittelgrosse Kulturbetriebe» und «Strukturförderung»	Kap. 3.1.1	Definition / Einführung des Begriffs
Ziele des Kantons	Kap. 3.1.5	Integration der nicht redundanten Inhalte des Kapitels 3.6 Leitlinien Kantonale Strukturförderung in Abschnitt Vollständigkeit und Abgrenzung zwischen Projekt-, Programm- und Strukturförderung; Löschung restliches Kapitel 3.6 Leitlinien, da redundant mit 3.1.5
Präzisierung Kriterienkatalog	Kap. 3.2.1	Ergänzung Einführung, detaillierte Definition Kernkriterien, Anpassung Kriterium «kantonale Ausstrahlung», Ergänzung «soziale» Nachhaltigkeit
Anpassungen Prozessablauf / Rolle der Standortgemeinden	Kap. 3.2.2 / 3.2.5.1 / 3.2.5.2	Anpassung des Prozesses und entsprechende Aktualisierung der Aufgaben der Standortgemeinden und des Kantons
Einbezug weiterer Trägergemeinden	Kap. 3.2.2 / 3.3.5	Ergänzung im Prozessablauf
Aufgabe und Zusammensetzung Kommission	Kap. 3.2.5.3	Anpassung bei Einbezug, Präzisierung Auftrag in Bezug auf Leistungsvereinbarungen und Berichterstattung; Präzisierung Kulturfachpersonen und ergänzende Profile
Evaluation	Kap. 3.2.7	Ergänzung, Evaluation des Prozesses
Kostenteiler	Kap. 3.3.1	Einbindung Trägergemeinden gemäss Prozessablauf
Administrative Kosten	Kap. 3.3.2	Präzisierung / Hervorhebung Übernahme bisherige interne Kosten
Ergänzende Beiträge Gemeinden / Zugang zur Projektförderung	Kap. 3.3.4	Hervorhebung und Präzisierung in Bezug auf zusätzliche kantonale Leistungen
Finanzielle Auswirkungen	Kap. 5	Hervorhebung Verbundaufgabe
Finanzielle Auswirkungen Strukturförderung	Kap. 5.2	Abschnitt zu Schätzung des aktuellen Aufwands entfernt (lediglich Hintergrundinformation im Rahmen des Vernehmlassungsentwurfs), Präzisierung AFP
Kapitel 5 «Wahl der Organisationsform» in Erläuterungen	–	Kapitel in Botschaft entfernt, da lediglich Hintergrundinformation im Rahmen des Vernehmlassungsentwurfs

Änderungsentwurf im Einzelnen	Kap. 6	Integration Anpassungen aus Botschaft B 126, Ergänzung zur Förderung regional bedeutender Kultur, Änderung § 6 Zuständigkeiten § 4: Sachtitel geändert, neu anstatt Zusammenarbeit «Organisation» § 4 Abs. 2bis: Hinweis auf die Förderung der grossen Kulturbetriebe durch den Zweckverband § 7c (neu): Abs. 1 wird gestrichen, Regelung ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 3. Anpassung Sachtitel

5 Finanzielle Auswirkungen

Da die Förderung der mittelgrossen Kulturbetriebe im Kanton Luzern neu eine Verbundaufgabe und keine Gemeindeaufgabe mehr ist, kommt es zu einer Änderung bei der Aufgabenteilung. Unser Rat hält grundsätzlich daran fest, dass Anpassungen in der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden von der jeweils entlasteten Staatsebene finanziell zu kompensieren sind. Wir werden die Ausgestaltung einer solchen Kompensation im Projekt zum Entwicklungsbericht zwischen Kanton und Gemeinden prüfen.

5.1 Regionale Kulturförderung

Mit der gesetzlichen Verankerung der regionalen Kulturförderung verpflichten sich alle Gemeinden, pro Jahr mindestens einen Franken pro Einwohner und Einwohnerin an die regionale Kulturförderung beizutragen. Es steht den Gemeinden frei, diesen Beitrag zu erhöhen und das Kulturschaffen in der Region zusätzlich zu alimentieren. Gleichzeitig verpflichtet sich auch der Kanton, sich mit maximal einem Franken pro Kopf zu beteiligen. Massgebend für die Berechnung der Kantonsbeiträge ist die ständige Wohnbevölkerung des vorletzten Jahres der Gemeinden. Für die Mitfinanzierung sind für den Kanton jährlich rund 420'000 Franken aufzuwenden. Dieser Kantonsbeitrag wird zulasten der Staatsrechnung finanziert und im Aufgaben- und Finanzplan des Kantons eingestellt.

Kanton und Gemeinden verpflichten sich also gemeinsam, das regionale Kulturschaffen mit Beiträgen zu unterstützen. Insgesamt stehen der regionalen Kulturförderung künftig deutlich mehr Mittel für die Förderung auf Gesuch hin zur Verfügung als vor dem Aufbau der regionalen Kulturförderung via regionale Entwicklungsträger. Ausserdem gelten für Kulturschaffende, -vermittelnde und -veranstaltende im gesamten Kanton die gleichen Voraussetzungen. Standortnachteile, etwa aufgrund des Wohnortes von Kulturschaffenden, können mit der Einführung von einheitlichen Förderkriterien und dank der gemeinsamen Finanzierung behoben werden. Dies stärkt das Kulturschaffen im ganzen Kanton und ermöglicht ein breites und lebendiges Kulturangebot für die Bevölkerung.

5.2 Strukturförderung

Basierend auf den vorgesehenen Kriterien und dem geplanten Fördermodell dürften sich schätzungsweise 25 bis 35 Kulturbetriebe für die neue Strukturförderung qualifizieren. Es wird erwartet, dass die Gesamtkosten gegenüber dem Status quo ansteigen und zwar aus folgenden Gründen:

- *Erhöhte Anforderungen:* Steigende Betriebskosten und neue Anforderungen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Diversität.
- *Unterfinanzierung bisheriger Beiträge:* Viele Kulturbetriebe werden voraussichtlich höhere Strukturbeiträge beantragen, um ihre bisherigen Defizite zu decken.
- *Kosten für das Fördermodell:* Für die Administration und die Koordination des Fördermodells entstehen jährliche Zusatzkosten von etwa 100'000 Franken.

Die Gesamtkosten des neuen Modells werden auf maximal 12 Millionen Franken pro Jahr geschätzt, aufgeteilt in:
- 50 Prozent Kanton (6 Mio. Fr.),
- 50 Prozent Standortgemeinden (6 Mio. Fr.).

Die zusätzlichen Kosten für die Organisation und die Administration des Fördermodells umfassen:
- eine zusätzliche Stelle (0,6 FTE) bei der Dienststelle Kultur: geschätzte Kosten von 80'000 Franken pro Jahr,
- Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder: rund 18'000 Franken jährlich.

Die kantonalen Aufwendungen (50-Prozent-Anteil an Strukturbeiträgen und Personalaufwand) für die neue Verbundaufgabe von rund 6 Millionen Franken sind ab 2027 aus dem allgemeinen Staatshaushalt bereitzustellen und im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans des Kantons langfristig eingeplant.

6 Der Änderungsentwurf im Einzelnen

Mit der neu eingeführten gesetzlichen Verankerung der Strukturförderung wurde zugleich auch eine gesetzessystematische Anpassung der Regelungen zur regionalen Kulturförderung erforderlich. Inhaltliche Änderungen im Vergleich zum Änderungsentwurf in der Botschaft B 126 wurden dabei nicht vorgenommen, die entsprechenden Bestimmungen wurden lediglich in anderer Anordnung innerhalb des Gesetzes eingefügt. Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Kulturförderungsgesetzes wird zudem die Gelegenheit genutzt, die Zuständigkeiten für den Vollzug im Bereich der Kulturförderungsgesetzgebung anzupassen.

§ 4 Organisation
Absatz 2bis (neu): Der Vollständigkeit halber wird hier auf die Förderung der grossen Kulturbetriebe durch den Zweckverband gemäss § 7a hingewiesen.
Absatz 2ter (neu): Neu erklärt diese Bestimmung die Förderung von mittelgrossen Kulturbetrieben als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden und statuiert, dass sowohl der Kanton als auch die Gemeinden, Kulturbetriebe und -organisationen von regionaler Ausstrahlung mit kantonalem Bezug durch wiederkehrende Strukturbeiträge unterstützen.
Absatz 3: Die Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass der Kanton Beiträge an die regional bedeutende Kultur entrichtet.

§ 6 Zuständigkeiten
Absatz 3: Gemäss geltendem Recht ist das Bildungs- und Kulturdepartement für den Vollzug des Gesetzes und die Verordnungen des Regierungsrates zuständig. Diese Bestimmung ist nicht mehr zeitgemäss und entspricht nicht mehr der heutigen Organisation des Departementes. Neu soll der Vollzug durch die zuständige Dienststelle erfolgen, soweit Gesetz oder Verordnung nicht etwas anderes vorsehen.

§ 7b Strukturförderung mittelgrosser Kulturbetriebe (neu)
Neu sollen der Kanton und die jeweiligen Standortgemeinden von mittelgrossen Kulturbetrieben diese mit wiederkehrenden Strukturbeiträgen unterstützen, welche in Leistungsvereinbarungen festgelegt werden. Die förderberechtigten Betriebe werden vom Kanton und den Standortgemeinden festgelegt. Vorausgesetzt für die Ausrichtung der Beiträge des Kantons ist, dass die Standortgemeinde mindestens einen Beitrag in gleicher Höhe leistet.

§ 7c Förderung regional bedeutender Kultur (neu)
Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, sich zu Gemeindeverbänden zusammenzuschliessen, um gemeinsam regional bedeutende Kultur zu fördern, insbesondere mittels Ausrichtung von Beiträgen an Kulturschaffende, -veranstaltende und -vermittelnde auf Gesuch hin. Der Mindestbeitrag pro Einwohner und Einwohnerin beträgt einen Franken und wird in der Kulturförderungsverordnung festgelegt.

Gestützt auf diese neue gesetzliche Grundlage sollen Kantonsbeiträge an die Gemeindeverbände für die Förderung regional bedeutender Kultur geleistet werden können. Die Höhe des Kantonsbeitrags beträgt einen Franken pro Einwohner und Einwohnerin und wird in der Kulturförderungsverordnung festgelegt. Die Dienststelle Kultur berechnet die Beiträge basierend auf der ständigen Wohnbevölkerung des vorletzten Jahres der Gemeinden und zahlt sie jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres direkt an den Träger der Aufgabe aus.

7 Inkrafttreten und Befristung des Erlasses

Die Änderung des Kulturförderungsgesetzes soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Da die geänderten Bestimmungen auf Dauerhaftigkeit ausgelegt sind, ist eine Befristung des Erlasses nicht vorgesehen.

8 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, der Änderung des Kulturförderungsgesetzes über die für die Gemeinden verpflichtende Einführung der regionalen Kulturförderung und der Einführung der Strukturförderung zuzustimmen.

Luzern, 18. November 2025

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Entwurf RR vom 18. November 2025

Kulturförderungsgesetz

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:
Neu: –
Geändert: 402
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 18. November 2025,

beschliesst:

I.

Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994[1] (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2bis *(neu)*, **Abs. 2ter** *(neu)*, **Abs. 3** *(geändert)*

Organisation *(Überschrift geändert)*

2bis Die Förderung grosser Kulturbetriebe erfolgt durch den Zweckverband gemäss § 7a.

2ter Die Förderung mittelgrosser Kulturbetriebe, insbesondere durch wiederkehrende Strukturbeiträge, ist eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden.

3 Die Förderung lokal und regional bedeutender Kultur ist Sache der Gemeinden. Sie arbeiten zu diesem Zwecke zusammen. Der Kanton entrichtet den Gemeinden Beiträge an die Förderung der regional bedeutenden Kultur.

§ 6 Abs. 3 *(geändert)*

3 Die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Dienststelle ist zuständig für alle Vollzugsaufgaben, die durch Gesetz oder Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.

§ 7b *(neu)*

Strukturförderung mittelgrosser Kulturbetriebe

1 Der Kanton und die jeweilige Standortgemeinde fördern mittelgrosse Kulturbetriebe je mit wiederkehrenden Strukturbeiträgen. Sie schliessen dazu mit den geförderten Kulturbetrieben eine gemeinsame Leistungsvereinbarung ab.

2 Das Bildungs- und Kulturdepartement bestimmt unter aktiver Mitwirkung der jeweiligen Standortgemeinde die Kulturbetriebe, denen Strukturbeiträge ausgerichtet werden.

3 Der Regierungsrat legt die kantonalen Strukturbeiträge an die einzelnen Kulturbetriebe im Rahmen der verfügbaren Mittel fest. Die Gewährung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Standortgemeinde einen Strukturbeitrag in mindestens gleicher Höhe leistet.

4 Die Standortgemeinden tragen die Hälfte der dem Kanton aus dem Vollzug dieser Bestimmung anfallenden administrativen Kosten.

[1] SRL Nr. 402

§ 7c *(neu)*

Förderung regional bedeutender Kultur

[1] Die Gemeinden fördern regional bedeutende Kultur insbesondere durch die Ausrichtung von Beiträgen an Kulturschaffende und -vermittler auf Gesuch hin. Sie schliessen sich zu diesem Zweck zu regionalen Gemeindeverbänden zusammen.

[2] Der Regierungsrat bestimmt einen Mindestbeitrag, den die Gemeinden pro Kopf ihrer ständigen Wohnbevölkerung an diese Gemeindeverbände zur Förderung regional bedeutender Kultur leisten.

[3] Der Kanton leistet Beiträge an die Gemeindeverbände zur Förderung regional bedeutender Kultur gemäss § 4 Absatz 3. Der Kantonsbeitrag an die einzelnen Gemeindeverbände bemisst sich nach einem vom Regierungsrat festgelegten kantonalen Pro-Kopf-Beitrag multipliziert mit der ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinden, die einem Gemeindeverband angeschlossen sind.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates:
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch